



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Maria Loidl
Tel. +43 662 8072 2535

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
GR/9100ö/2024/09

Protokoll

über die Sitzung:

Gemeinderat

am Mittwoch, dem 11. Dezember 2024, Beginn: 9.00 Uhr
Rathaus, 2. Stock, großer Sitzungssaal

(9. Sitzung des Jahres und 5. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Bernhard Auinger

Anwesend:	Bürgermeister Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Orhan Dönmez	SPÖ
	Sabine Gabath	SPÖ
	Sebastian Lankes, BEd MEd	SPÖ
	Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
	Vincent Paul Pultar, BA	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Folasade Esther Soyoye	SPÖ
	Gabriele Venditto-Wagner	SPÖ
	Mag. (FH) Hermann Wielandner	SPÖ
	Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ PLUS
	Roberta Jelinek	KPÖ PLUS
	Daniel Käfer	KPÖ PLUS
	Nikolaus Kohlberger	KPÖ PLUS
	Nicola Korntner	KPÖ PLUS
	Klaudius May	KPÖ PLUS
	Cornelia Plank	KPÖ PLUS
	Sara Sturany	KPÖ PLUS
	Peter Weiss	KPÖ PLUS
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP

Susanne Dittrich-Allerstorfer	ÖVP
Christina Dorner, LL.M.oec.	ÖVP
Monika Maria Eibl	ÖVP
Mag. Delfa Kosic	ÖVP
Dr. Florian Kreibich	ÖVP
Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
Peter Radauer	ÖVP
Lukas Bernitz	GRÜNE
Markus Grüner-Musil	GRÜNE
Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
Mag. Dzana Schütter	GRÜNE
Mag. Robert Altbauer	FPÖ
Paul Dürnberger	FPÖ
Erwin Enzinger	FPÖ
Renate Pleininger	FPÖ
Mag. rer. soc. oec. Lukas Rupsch	NEOS
Dr. Christoph Ferch	SALZ

Beurlaubt: GR Mag. Michaela Fischer (Vertretung durch GR Folasade Esther Soyoye)

Entschuldigt: Martina Thaler KPÖ PLUS
Anna Schiester, MA GRÜNE

Vom Amt: MDion.: MD Dr. Tischler, Mag. Breitfuss, Mag. Mayr;
Abt. 1: Dr. Mag. Margesin; Abt. 2: Mag. Aigner; Abt. 3: Mag. Pfeifenberger;
Abt. 4: Mag. Molnar; Abt. 5: DI Dr. Schmidbaur, DI Gruber, BSc;
Abt.7: Mag. Kritzer, MBA Bakk.
PV: Herr Linecker;
Info-Z: Mag. Schupfer

Schriftführerin: Maria Loidl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin und auf die Übertragung der Sitzung in Gebärdensprache.

Das Protokoll über die Sitzung vom 23.10.2024 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurde beim Vorsitzenden folgende Anträge gemäß § 22 GGO eingebracht:

Verkehrsberuhigung Schumacherstraße/Rechte Glanzeile

(§22/2024/101) (GR Käfer)

(Beilage 1)

Videos zur einfacheren Teilhabe

(§22/2024/102) (GR Jelinek)

(Beilage 2)

Mietboxen Badensee Lieferung (Salzachsee)

(§22/2024/103) (GR Plank)

(Beilage 3)

Bücherbus

(§22/2024/104) (GR Kohlberger)

(Beilage 4)

Aktiv:Karte Untersbergbahn

(§22/2024/105) (GR Sturany)

(Beilage 5)

Kostenlose Mitnahme von Hunden in öffentlichen Verkehrsmitteln

(§22/2024/106) (GR Sturany und GR Plank)

(Beilage 6)

Erstellung eines Frauenberichts

(§22/2024/107) (GRte Korntner, Käfer, Jelinek, Weiss, Sturany, Kohlberger, May, Plank, Dankl)

(Beilage 7)

„Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung in der Verwaltung und Unterlassung des sogenannten Genders“

(§22/2024/108) (GR Dürnberger)

(Beilage 8)

„Unterstützung syrischer Rückkehrer“

(§22/2024/109) (GR Dürnberger)

(Beilage 9)

Die Anträge werden zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet.

Traditionsgemäß werden die Budgetreden der Fraktionen beginnend mit der kleinsten Fraktion gehalten.

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 1)

04/00/12565/2024/044

Voranschlag 2025

der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 samt Budgeterläuterungen und auf Basis der Ausführungen des gegenständlichen Amtsberichts zum Beschluss erheben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 03.12.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Mag. Rupsch (Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 2)

04/00/12565/2024/040

Voranschlag 2025; öffentliche Einsicht, Erinnerungen

Der Gemeinderat möge die Ausführungen des Amtsberichts zur Kenntnis nehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 31.10.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 11)

Vortrag Gemeinderat Sabine Gabath (TOP 3)

MD/02/12131/2024/043

Stellenplan 2025

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle gemäß § 35 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.g.F. als Bestandteil des Haushaltsplanes beschließen:

„Für das Rechnungsjahr 2025 bildet die Beilage 1 dieses Berichtes den Stellenplan 2025 für den Magistrat inkl. der Tourismus Salzburg GmbH (TSG) und den Sonderstellenplan für die Salzburg Museum GmbH.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 29.10.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Mag. Rupsch (Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 4)

04/00/66145/2024/001

Mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029

Amtsvorschlag

Der Saldo 5 des Finanzierungshaushalts sowie der Finanzierungssaldo der Querschnittsrechnung (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) weisen in allen Planjahren von 2025 bis 2029 ein negatives Ergebnis auf.

Jahr	Saldo 5 des FHH, in Mio. Euro	vorl. Maastricht- Ergebnis, in Mio. Euro
2025	-105,5	-121,8
2026	-37,4	-106,2
2027	-44,7	-105,6
2028	-51,3	-89,4
2029	-58,1	-81,1

Im Jahr 2025 können zur Deckung des negativen Saldos verfügbare liquide Mittel herangezogen werden. Ab dem Jahr 2026 ist der Haushalt der Stadt Salzburg jedoch nicht mehr ausgeglichen und entspricht nicht länger den gesetzlichen Anforderungen. Aus diesem Grund wird die Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung 2025-2029 (Amtsbericht samt Beilagen) dem Salzburger Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung vorgelegt, sondern zur Beratung und Antragstellung an die zuständigen Organe weitergeleitet.

Es steht weiterhin folgender geänderte Hauptantrag der SPÖ, eingebracht im Stadtssenat am 25.11.2024.

Antrag des Berichterstatters; Mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029

(04/00/66145/2024/001)

Die Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung gemäß Beilagen 1 bis 5 werden zum Beschluss erhoben. Die MA 4 - Finanzen wird beauftragt, die Meldepflicht gem. Artikel 15 ÖStP 2012 auf Basis dieser Ergebnisse vorzunehmen. (Beilage 13)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag zu Amtsbericht der Abt. 4/00 vom 13.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ und GR Mag. Rupsch (Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 5)

04/01/10257/2024/003

Festsetzung der Tarife der

Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2025

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und des im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrades unter Beachtung der ökologischen Lenkungsziele die Anlage A der Abfuhrordnung 2024 neu beschließen, sodass die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2023 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 1/2024 kundgemachte Abfuhrordnung 2024 dahingehend abgeändert wird, dass mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 die ANLAGE A wie folgt neu zu lauten hat:

„Anlage A

(zu § 10 Abfuhrordnung 2024)

Tarif der Abfallwirtschaftsgebühr für das Kalenderjahr 2025
(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Entleerung eines Behälters mit	80 l	120 l	180 l	240 l	360 l	500 l	770 l	1.100 l
pro Entleerung								
Abfuhr								
14 täglich	3,20	4,75	6,85	8,90	13,75	18,33	27,42	38,84
wöchentlich	3,22	4,78	6,89	8,95	13,82	18,41	27,53	38,94
2 x wöchentlich	3,24	4,82	6,92	8,99	13,91	18,50	27,64	39,03
3 x wöchentlich	3,26	4,85	6,97	9,04	13,98	18,60	27,75	39,13
4 x wöchentlich	3,28	4,88	7,01	9,08	14,07	18,68	27,86	39,23
5 x wöchentlich	3,31	4,91	7,05	9,14	14,16	18,78	27,98	39,32

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen verfügen (§ 2 Abs. 2), haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 5.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ

(Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 6)

04/01/10257/2024/004
Festsetzung der Tarife der
Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2025

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge aufgrund der dargelegten Kostenentwicklung und des im Amtsbericht ausgeführten Kostendeckungsgrades unter Beachtung der Weiterverfolgung der ökologischen Lenkungsziele beschließen:

„Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18.12.1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023, Amtsblatt Nr. 24/2023, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2025 EUR 2,48 inkl. USt.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 5.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 7)

07/01/14575/2024/009

Tarife der städtischen Freibäder, des AYA-Hallenbades, der Städtischen Bestattung, der Sporthallen Alpenstraße und Lieferung, das Probehaus der freien Theater- und Tanzszene für das Jahr 2025 sowie der Eisarena für die Saison 2025/2026

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Tarife der städtischen Freibäder, AYA-Hallenbad, Städtische Bestattung, Sporthalle Alpenstraße, Sportzentrum Nord und Probehaus für freie Tanz und Kulturszene für das Geschäftsjahr 2025 und die Tarife der Eisarena für die Saison 2024/2025.
2. Die Mag. Abt. 7/01- Städtische Betriebe wird ermächtigt, bei verordneten Betriebseinschränkungen oder Sperren im Rahmen der vorgeschlagenen Tarife einzelne Angebotsänderungen durchzuführen (Aussetzen des Saisonkartenverkaufs)
3. Die Mag. Abt. 7/01- Städtische Betriebe wird ermächtigt, günstigere Konditionen zu gewähren, um für die Positionierung der Einrichtungen vorteilhafte Veranstaltungen durchführen zu können, sowie für Werbemaßnahmen, bei Einschränkungen der Leistungen oder zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten anderer Stellen des Magistrats.

Die Tarife für die Benützung der städtischen Freibäder werden wie folgt festgesetzt:

FREIBÄDER	Tarif Beschluss 2024	Tarif Vorschlag 2025
Erwachsene	5	6
Erwachsene 10er Block	42,5	51
Erwachsene Saisonkarte	85	102
Vom vollendeten 5. bis vollendeten 18. Lebensjahr,		
Ermäßigt Einzeleintritt	3	3,6
Ermäßigter 10er Block	22	26,4
Ermäßigte Saisonkarte	57	68,4
ActivCard - Saisonkarte Erwachsener	19	22,8
ActivCard - Saisonkarte Familie	32	38,4
Partnerkarte	142	170,4
Familiensaisonkarte	97	116,4
Familienpass Elternkarte, pro Elternteil;	3,9	5,0
Familienpass Kinderkarte - pro Kind;	2,2	2,2
Schulen:		
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2
Miete Saisonkästchen (ohne Eintritte)	60	60,0
Miete Saisonkabine (ohne Eintritte)	110	110,0

Tageskabine	8,7	10,4
Leihgebühr für Liegestühle	4,7	5,6
Leihgebühr für Sonnenschirme	3,6	4,3
Tischtennis ½ Stunde	2	2,4
Schwimmbahntgelt pro Stunde	11,9	14,3

Magistratsbedienstete/TSG - Tourismus Salzburg GmbH:

Saisonkarten für Erwachsene	57	68,4
Saisonkarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird	39,9	47,9
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	4,2
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,6
Schlüsseleinsatz (Kästchen und Kabine)	30	30,0
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	3	3,0
Ersatzkartenausstellung	7	8,4
Chipkartenverkauf Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	2	3,0

Die Tarife enthalten 13% Umsatzsteuer

1. Für Badegäste, die in der Zeit ab 17.00 Uhr ein Freibad aufsuchen, wird eine Tarifiermäßigung in der Form gewährt, dass für Erwachsene der ermäßigte Tarif verrechnet wird.
2. Für Schüler und Lehrlinge ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird mit entsprechend gültigem Ausweis der ermäßigte Tarif verrechnet.
3. Für Präsenzdienster, Zivildienster und Studenten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr mit gültigem Lichtbildausweis wird der ermäßigte Tarif verrechnet.
4. Für Erwachsene mit geistig und körperlich Beeinträchtigte sowie Blinde wird nach Vorlage des entsprechenden Ausweises der ermäßigte Tarif verrechnet. Im Rahmen der Sporttherapie bei Patienten des Sonderkrankenhauses für Alkohol- und Medikamentenabhängige wird ebenfalls für Erwachsene der ermäßigte Tarif verrechnet. Pensionist*innen erhalten den ermäßigten Tarif.

Die Tarife für die Benützung des AYA- Hallenbades werden wie folgt festgesetzt:

AYA-HALLENBAD	Tarif Beschluss 2024	Tarif Vorschlag 2025
Erwachsene	5	6,0
Erwachsene 10er Block	42,5	51,0
Erwachsene Jahreskarte inkl. Freibäder	243,1	291,7
Vom vollendeten 5. bis vollendeten 18. Lebensjahr,		
Ermäßigt Einzeleintritt	3	3,6
Ermäßigter 10er Block	22	26,4
Ermäßigte Jahreskarte, inkl. Freibäder	120,5	144,6
ActivCard - Saisonkarte Erwachsener	54	64,8
ActivCard - Saisonkarte Familie	67	80,4
Familienjahreskarte inkl. Freibäder	299	358,8

Familienpass Elternkarte, pro Elternteil	3,9	5,0
Familienpass Kinderkarte, pro Kind	2,2	2,2
Partnerkarte	363,6	436,3
Schulen:		
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2

Magistratsbedienstete/TSG - Tourismus Salzburg GmbH:

Jahreskarten für Erwachsene inkl. Freibäder	170,2	204,2
Jahreskarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird, inkl. Freibäder	84,3	101,2
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	4,2
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,6

Vereine:

Bahnen für Vereine per Std. exkl. Eintritt	14	16,8
Bahnen für Vereine per Std. inkl. Eintritt	21	25,2
Lehrschwimmbecken per Std. inkl. Eintritt	36,6	43,9
½ Lehrschwimmbecken per Std. inkl. Eintritt	18,3	22,0

Bahn für Private per Std. exkl. Eintritt	41,8	50,2
Lehrschwimmbecken für Private per Std. exkl. Eintritt	37,6	45,1

Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	3	3,0
Ersatzkartenausstellung	7	8,4
Schlüsseleinsatz (Kästchen)	30	30,0
Chipkartenverkauf Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	2	3,0

Die Tarife enthalten 13% Umsatzsteuer

Die Tarife für die Benützung der Eisarena werden wie folgt festgesetzt:

EISARENA	Tarif Beschluss 2024	Tarif Vorschlag 2025
Erwachsene Einzeleintritt	5	6,0
Erwachsene 10er Block	42,5	51,0
Erwachsene Saisonkarte	85	102,0
Vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,		
Ermäßigt Einzeleintritt	3	3,6
Ermäßigt 10er Block	22	26,4
Ermäßigt Saisonkarte	57	68,4
ActivCard - Saisonkarte Erwachsener	19	22,8
ActivCard - Saisonkarte Familie	32	38,4
Familiensaisonkarte	97	116,4

Familienpass Elternkarte pro Elternteil	3,9	5,0
Familienpass Kinderkarte pro Kind	2,2	2,2
Partnerkarte	142	170,4
Abendlauf	3,5	4,2
Schulen:		
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,2	2,2
Begleitkarte	1,9	2,3
Schlittschuhverleih	4,4	5,3
Schlittschuhverleih an Schulklassen	3,3	4,0
Schlittschuhschleifen	8,3	10,0
Kästchenmiete	53,4	64,1
Eislaufvereine:		
Saisonkarte Erwachsene	68	81,6
Saisonkarte Ermäßigt (vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	45,6	54,7
Freifläche (Miete) pro Stunde	108	129,6
Hallenmiete pro Stunde	143	171,6
Sommereis (Juli/August/September) per Tag	980,7	1176,8
SSM Kunstlauf pro Stunde	57,9	69,5
SSM Eishockey pro Stunde	57,9	69,5
Eistraining (Einzeltraining) pro Stunde	57,9	69,5
Patch per Std./Person	5,2	6,2
Büromiete per m ²	5,6	6,7
Lagerraummierte per m ²	3,3	4,0
Betriebskosten per m ²	1,8	2,2
Reinigung (Tribüne West oder Ost)	217,4	260,9
Magistratsbedienstete/TSG - Tourismus Salzburg GmbH:		
Saisonkarten für Erwachsene	59,5	68,4
Saisonkarten für Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird	39,9	47,9
Einzeleintritte für Erwachsene	3,5	4,2
Einzeleintritte für Kinder und Jugendliche	2,2	2,6
Schlüsseinsatz	30	30
Chipeinsatz für Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke (Pfand)	3	3,0
Chipkartenverkauf Saisonkarten, 10er und 25er Blöcke	2	3,0
Ersatzkartenausstellung	7	8,4

Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer

Die Tarife für die Bestattung werden wie folgt festgesetzt:

DIE BESTATTUNG SALZBURG	Tarif Beschluss 2024	Tarif Vorschlag 2025
Überführung vom Sterbeort (bis 40 km) Montag – Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr inkl. Überführung in den Kühlraum	219	219
Bereitstellung des Bestattungsfahrzeuges, Reinigung & Desinfektion je weiterer km	2,3	2,3
Überführung MO – FR von 06.00 - 08.00 und von 17.00 - 22.00 Uhr	329	329
Überführung samstags von 06.00 - 22.00 Uhr	329	329
Überführung sonn- und feiertags und von 22.00 – 06.00	436,9	436,9
Überführung - Zuschlag für besondere Erschwernisse	135,7	135,7
Überführungssarg/-trage inkl. Reinigung und Desinfek- tion	72	72
Urnenüberführung bis 40 km	106,9	106,9
Ankleidung inkl. hygienischer Grundversorgung	115	115
Ein- bzw. Umbettung	55,5	55,5
Organisation und Durchführung einer Trauerfeierlichkeit (Aufnahmegespräch, Administration und Schriftverkehr, Besorgung der Bestattungspapiere, Beantragung der Sterbeurkunden, Aufbahrungsgegenstände, Dekoration der Trauerfeier, Bahrwagen, Kranz- und Blumentransp- ort zur Grabstelle)	904,6	904,6
Entsorgung von Kranz- und Blumenspenden	53,6	53,6
Bereitstellung eines TV-Gerätes bei der Trauerfeier	62,7	62,7
Miete Lautsprecheranlage	62,7	62,7
Organisation und Durchführung einer Einäscherung ohne Feierlichkeit	257	257
Organisation und Durchführung einer Überführung	308,4	308,4
Verlötung eines Metalleinsatzes	257	257
Besorgung eines Leichenpasses	257	257
Benützung des Waschungsraumes inkl. Reinigung	287,8	287,8
Gedenkraum für Trauerfeierlichkeiten	188,1	188,1
Gestaltung einer Aufbahrung	154,2	154,2
Organisation und Durchführung einer feierlichen Urnenbeisetzung beim Grab (Aufnahmegespräch, Administration und Schriftverkehr,		

Besorgung der Bestattungspapiere, Beantragung der Sterbeurkunden, Aufbahrungsgegenstände, Dekoration am Grab, Lautsprecheranlage, Kranz- und Blumentransport zur Grabstelle)	801,8	801,8
Konduktführung bei einer Urnenbeisetzung	180	180
Sargöffnung (Aufbahrungsgegenstände, Dekoration des Gedenkraums, Überführung, zusätzliche ästhetische Versorgung der Verstorbenen, zusätzliches Personal, Reinigung und Desinfektion der Geräte und des Waschungsraumes)	257	257
Personalkostenzuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand	246,7	246,7

Diese Tarife sind Nettopreise

Die Tarife für die Benützung der Sporthallen Alpenstraße werden wie folgt festgesetzt

SPORTHALLE ALPENSTRASSE

**Tarif
Beschluss
2024**

**Tarif
Vorschlag
2025**

In nachstehend angeführten Mietpreisen sind folgende Leistungen inkludiert:

Gesamte Sportfläche, 4 Garderoben, 1 Tribünenhälfte, 3 Tische, 20 Sessel, Musikanlage, Mikrofon

Wettkampfstunden Sporthalle:

a) Jugendtarif Sportwettkämpfe/Meisterschaften bis U18 Preis/Stunde	31,4	31,4
b) Erwachsene Sportwettkämpfe/Meisterschaften ab U18	55,5	55,5

Hobby-Sportveranstaltungen:

1/3 Halle – pro Stunde	58,1	58,1
2/3 Halle – pro Stunde	77,5	77,5
Ganze Halle – pro Stunde	116,2	116,2
Zusätzliche Garderobe pro Tag und Veranstaltung	38	38,0
Einseitiger- Auszug zweier Mitteltribünen	344	344,0
zweite Tribünenhälfte pro Veranstaltung oder Tag	54,2	54,2
Clubraum oder Foyer pro Stunde	26,4	26,4
Miete/Schulstunden LSR	100,3	100,3

Konzertveranstaltungen:

Miete Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (2x1 m)	2998,5	2998,5
Miete Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (Juli und August)	2291,7	2291,7
2/3 Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste	2018,8	2018,8
2/3 Sporthalle, Clubraum und 40 Stk. Podeste (Juli und August)	1518	1518,0
Miete Garderobe incl. Dusche, pro Einheit	38	38,0
Miete Clubraum ohne Hallenanmietung (max. 8 Stunden)	261,4	261,4
Bodenbelag für Veranstaltungen (pro Hallendrittel)	123,4	123,4

Technik:

Kraftanschluss	32,4	32,4
Strom (Leistung je KW über 60 KW)	34,3	34,3
Arbeitspreis je KW Strompreisabhängig	0,25	0,3
Lautsprechanlage + 1 Mikrofon + 2 Boxen	98,2	98,2
jedes weitere Mikrofon	12,1	12,1
Funkmikrofon	59,6	59,6
CD- mp3 Player	23,8	23,8
Scheinwerfer mit Effektluchanlage (pro Veranstaltung):		
Scheinwerfer Stufenlinse 2000 Watt (Farbwechsler)	35,6	35,6
Verfolger-Scheinwerfer 1000 Watt	23,8	23,8
Handverfolger Scheinwerfer 2000 Watt	47,6	47,6

Raumausstattung:

Rednerpult	26,1	26,1
Tisch intern	4	4,0
Tisch außer Haus, excl. Transport	7,9	7,9
Sessel intern	0,83	0,8
Sessel außer Haus, excl. Transport	1,9	1,9
Bühnenelement 2 x 1 m pro Tag und Stück	7,4	7,4
Bühnenelement 2 x 1 m außer Haus, pro Tag u. Stück, excl. Transport	32,4	32,4
Anstelltreppe pro Tag, excl. Transport	13,1	13,1
Zusatzbestuhlung im Parkett, pro Sessel	0,83	0,8
Fußballbande pro angemietete Stunde (max. 5 Stunden/Tag)	6,9	6,9
Fußballbande Zuschlag bei Auf- und Abbau durch das Hallenpersonal	32,8	32,8
Fahnen	7,3	7,3

Personal:

Sportwart pro Stunde	40,7	40,7
Techniker pro Stunde	59,6	59,6
Personalkosten ab 22:00 Uhr pro Stunde	58,6	58,6

Sonstiges:

Handtuch	2,7	2,7
Ersatz eines Handtuches	11,1	11,1
Tischtuch weiß	2,6	2,6
Ersatz eines Tischtuches	24	24,0
Reinigung pro Sektor bei Bedarf	72	72,0

Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer

Die Tarife für das Sportzentrum Nord werden wie folgt festgesetzt**SPORTZENTRUM NORD****Tarif
Beschluss
2024****Tarif
Vorschlag
2025**

In nachstehend angeführten Mietpreisen sind folgende Leistungen inkludiert:

Gesamte Sportfläche, 4 Garderoben, 1 Tribünenhälfte, 3 Tische, 20 Sessel, Musikanlage, Mikrofon

Wettkampfstunden Sporthalle:

Preis/Stunde	31,4	31,4
b) Erwachsene Sportwettkämpfe/ Meisterschaften ab U18		
Preis/Stunde	55,5	55,5

c) Betriebssport

3/3 Halle Preis/Stunde	62,7	62,7
2/3 Halle Preis/Stunde	47,3	47,3
1/3 Halle Preis/Stunde	31,9	31,9

Hobbysport / Sport-Sonderveranstaltungen:

1/3 Halle – pro Stunde	58,1	58,1
2/3 Halle – pro Stunde	77,5	77,5
Ganze Halle – pro Stunde	116,2	116,2

Schulen/Studentengruppen im SZ.- Nord

1/3 Halle – pro Stunde	33,4	33,4
2/3 Halle – pro Stunde	66,9	66,9
Ganze Halle – pro Stunde	100,3	100,3

Multifunktionsraum

Multifunktionsraum pro Stunde	26,1	26,1
Multifunktionsraum SZ- Nord ganzjährig pro Stunde	21,8	21,8

Zusätzliche Leistungen:

Sonderreinigung pro Stunde	40	40,0
zusätzliche Garderobe pro Veranstaltung oder Tag	38	38,0
Bühnenelement 2x1 m	7,4	7,4

Zusatzbestuhlung im Parkett, pro Sessel	0,83	0,8
Fahnen	7,3	7,3

Personal:

Sportwart pro Stunde	40,7	40,7
Techniker pro Stunde	59,6	59,6
Personalkosten ab 22:00 Uhr pro Stunde	58,6	58,6

Freiflächen Mietpreise: (inkl. Flutlicht)**Fußballplatz Rasen, Miete für Wettkampfstunden, Trainingsstunde:**

a) Erwachsene / Betriebssport / Jugendauswahlen, Preis/Stunde	54,5	54,5
b) Jugend (bis 18 Jahre) - Preis/Stunde	22,5	22,5
c) Schulen, SSM Preis/Stunde	22,5	22,5

Hobbysport:

Fußballplatz Rasen (inkl. Flutlicht), Preis/Stunde	97,7	97,7
--	------	------

Kunstrasen: (inkl. Flutlicht)

Kunstrasenmiete, pro Stunde	100	100,0
1/2 Kunstrasenplatz, pro Stunde	50	50,0
Trainingseinheit, 90 min	132	132,0
Fußballspiel, 120 min	200	200,0

Leichtathletik - Anlage

Laufbahn Preis/Stunde	22	22,0
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage Preis/Stunde	54,4	54,4
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage ½ Tag (bis 5 Std.)	156,9	156,9
Laufbahn mit Wurf- und Sprunganlage ganzer Tag	261,4	261,4

Beach-Volleyballanlage:

Volleyballfeld pro Feld, pro Stunde	15,5	15,5
Volleyballfeld halbtägig	49	49,0
Volleyballfeld ganztägig	92	92,0
Volleyballanlage (3 Felder) halbtägig	117,6	117,6
Volleyballanlage (3 Felder) ganztägig	222	222,0

Asphaltstockbahn - Stockschißen

Stockbahn pro Stunde	10	10,0
----------------------	----	------

Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer

Die Tarife für die Benützung des Probehauses werden wie folgt festgesetzt

Probehaus für freie Tanz und Kulturszene	Tarif Beschluss	Tarif Vorschlag
Proberaum:		
Stundentarif	9,6	9,80
Tagestarif (ab 6 Stunden)	84	74,00
3-Tagestarif in einer KW		110,00
5-Tagestarif in einer KW*		185,00
Wochentarif*	180	259,00
Monatstarif*		740,00

*Bei Exklusiv-Nutzung wird ein Aufpreis von 20,00 Euro pro Woche berechnet.

Proberaum + Werkstatt

Stundentarif	12	12,30
Tagestarif (ab 6 Stunden)		98,50
3-Tagestarif in einer KW		147,80
5-Tagestarif in einer KW		246,30
Wochentarif		344,80
Monatstarif		985,20

Workshops:

Proberaum		
Stundentarif	12	12,30
Tagestarif (ab 6 Stunden)	108	110,30
3-Tagestarif in einer KW		165,00
5-Tagestarif *		275,00
Wochentarif *	222	337,00
Monatstarif *		1100,00

*Bei Exklusiv-Nutzung wird ein Aufpreis von 20,00 Euro pro Woche berechnet.

Studierende:

Stundentarif		5,90
Tagestarif		44,40
3-Tagestarif in einer KW		66,00
5-Tagestarif in einer KW*		111,00
Wochentarif *		155,40
Monatstarif *		444,00

*Bei Exklusiv-Nutzung wird ein Aufpreis von 20,00 Euro pro Woche berechnet.

Proberaum + Werkstatt - Studententarif

Stundentarif	7,20	7,40
Tagestarif	64,80	59,10
3-Tagestarif in einer KW		88,70
5-Tagestarif in einer KW		147,80
Wochentarif		206,90
Monatstarif		591,10

Ab einer Nutzungsdauer von 5 Stunden gilt der Tarif für die ganztägige Nutzung

Diese Tarife enthalten 20 % Umsatzsteuer

Es steht weiterhin der Gegenantrag der KPÖ PLUS zu AB 07/01/14575/2024/009

Tarife der städtischen Freibäder, des AYA-Hallenbades, der Städtischen Bestattung, der Sporthallen Alpenstraße und Lieferung, das Probehaus der freien Theater- und Tanzszene für das Jahr 2025 sowie der Eisarena für die Saison 2025/2026 Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Die Tarife der städtischen Freibäder, AYA-Hallenbad, Städtische Bestattung, Sporthalle Alpenstraße, Sportzentrum Nord und Probehaus für freie Tanz und Kulturszene für das Geschäftsjahr 2025 und die Tarife der Eisarena für die Saison 2025/2026. Folgende Tarife werden dabei nicht angepasst:

- Freibäder (S.12):
 ActivCard - Saison Erwachsener (bleibt € 19,-)
 ActivCard - Saison Familie (bleibt € 32,-)
 Familiensaisonkarte (bleibt € 97,-)
- AYA-Hallenbad (S.13):
 ActivCard - Saison Erwachsener (bleibt € 54,-)
 ActivCard - Saison Familie (bleibt € 67,-)
 Familiensaisonkarte (bleibt € 299,-)
- Eisarena (S.1a):
 ActivCard - Saison Erwachsener (bleibt € 19,-)
 ActivCard - Saison Familie (bleibt € 32,-)
 Familiensaisonkarte (bleibt € 97,-)

2. Die Mag. Abt. 7/01 - Städtische Betriebe wird ermächtigt, bei verordneten Betriebseinschränkungen oder Sperren im Rahmen der vorgeschlagenen Tarife einzelne Angebotsänderungen durchzuführen (Aussetzen des Saisonkartenverkaufs).

3. Die Mag. Abt. 7/01 - Städtische Betriebe wird ermächtigt, günstigere Konditionen zu gewähren, um für die Positionierung der Einrichtungen vorteilhafte Veranstaltungen durchführen zu können, sowie für Werbemaßnahmen, bei Einschränkungen der Leistungen oder zur Unterstützung von Maßnahmen und Projekten anderer Stellen des Magistrats. (Beilage 17)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Gegenantrag der KPÖ PLUS zu Amtsbericht der Abt. 7/01 vom 12.09.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ

(Beilage 18)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 8)

MD/00/45070/2018/005

De-minimis Beihilfen Regelung

Die bisher geltende „de minimis“-Beihilfen - Regelung aus dem Jahr 2013 (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013) wird im Bezug auf die Wirtschaftsförderungen der MD/00 Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik auf die „de minimis“ Beihilfen-Regelung (Amtsblatt der EU L 2831 vom 15.12.2023) umgestellt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 27.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 19)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 9)

MD/00/57844/2024/005

Abänderung der GGO

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen:

„Gemäß § 20 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsbl-

att Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024 (Amtsblatt Nr 154/2024) mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs 3 lautet neu:

„(3) Im Rahmen des Magistrates wird eine Kanzlei des Gemeinderates eingerichtet, der die Führung der Beschlussprotokolle und der Bild- und Tonaufnahmen sowie die Herstellung von Transkriptionen (Abschriften) und die Verwaltung der zu behandelnden Aktenstücke obliegt.“

2. In § 3 Abs 1 wird das Klammerzitat „(§ 44 Abs. 1 MGO)“ durch das Klammerzitat

„(§ 14 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

3. In § 3 Abs 3 werden das Klammerzitat „(§ 43 MGO)“ durch das Klammerzitat „(§ 13 MGO)“, das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 2 StR)“ durch das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 2 und 3 StR)“ und das Klammerzitat „(§ 44 Abs. 1 MGO)“ durch das Klammerzitat „(§ 14 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

4. In § 3a Abs 1 wird im letzten Satz nach der Wortfolge „auch Ablichtungen“ die Wortfolge „bzw Ausdrücke“ eingefügt.

5. In § 4 wird die Überschrift „Verhandlungssprache“ durch die Überschrift „Sprache“ ersetzt, und erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung 1, dem folgender neuer Abs 2 angefügt wird:

„(2) Nehmen an den öffentlichen Sitzungen gehörlose Personen teil und wünschen diese eine Übersetzung in Gebärdensprache, so ist ein Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen. Spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ist dieser Wunsch der Gemeinderatskanzlei bekannt zu geben.“

6. In § 7 Abs 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Stadt müssen in öffentlichen Sitzungen behandelt werden.“

7. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„Schriftverkehr

§ 7a

(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister bzw dem Magistrat einerseits und den Fraktionen bzw den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates andererseits, insbesondere die Übermittlung von Einberufungen und Tagesordnungen (§ 12 StR), von Amtsberichten und Prüfberichten des Kontrollamtes, sowie Protokollen (§ 18 StR), hat mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mitteln mittels automation-unterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem Mitglied des Gemeinderates bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen bei der jeweiligen Fraktion verwendeten Bediensteten der Stadt bei der Gemeinderatskanzlei benennen, dem die Schriftstücke nach den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu übermitteln sind.

(2) Alle Schriftstücke müssen in einem elektronischen Aktensystem gespeichert werden. Schriftstücke in Papierform sind – soweit technisch möglich – elektronisch zu erfassen.

Bild- und Tonaufnahmen

§ 7b

(1) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden zeitgleich im Internet übertragen (Livestream) und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten.

(2) Der Livestream sowie Bild- und Tonaufnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen durchzuführen.

(3) Die Verbreitung und Bereithaltung öffentlicher Sitzungen (Livestream) ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten zulässig.

(4) Private Bild- und Tonaufnahmen sind während öffentlicher Sitzungen zulässig, soweit dadurch der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.“

8. § 8 Abs 1 und 2 lauten neu:

„(1) Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister einberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn der Gemeinderatssitzung, in außergewöhnlichen Fällen aber mindestens 48 Stunden vorher zu übermitteln.

(2) Stimmt ein Mitglied des Gemeinderates einer Übermittlung gemäß § 11a StR nicht zu bzw. fehlen die technischen Möglichkeiten, hat die Einberufung gegen Nachweis schriftlich zu ergehen. Die Zustellung der Einberufung erfolgt in diesem Fall durch Hinterlegung in das Fraktionspostfach in der Kanzlei des Gemeinderates. Die hinterlegte Einladung kann während der Amtsstunden behoben werden. Die Eintragung der Zustellung in den von der Kanzlei des Gemeinderates geführten Zustellbogen, welcher insbesondere das Datum der Zustellung enthält, gilt als Zustellnachweis.“

9. § 10 Abs 4 lautet neu:

„(4) Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor Beginn der Gemeinderatssitzung zu übermitteln. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen. Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist durch Anschlag an den Amtstafeln im Schloss Mirabell und im Rathaus und durch Mitteilung an die Medien bekanntzumachen.“

10. In § 12 Abs 2 wird die Wortfolge „die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „das Beschlussprotokoll“ ersetzt.

11. In § 14 Abs 6 werden das Klammerzitat „(§ 43 MGO)“ durch das Klammerzitat (§ 13 MGO)“ und das Klammerzitat „(§ 19 Abs. 4 MGO)“ durch das Klammerzitat „(§ 13 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

12. In § 16 Abs 7 wird das Zitat „gemäß § 43 Abs. 4 MGO“ durch das Zitat „gemäß § 13 Abs. 3 MGO“ ersetzt.

13. In § 26 wird die Überschrift „Verhandlungsschrift“ durch die Überschrift „Beschlussprotokoll, Videoaufzeichnung und Beilagen“ ersetzt, und lautet Abs 1 neu:

„(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem als Schriftführer bestellten Bediensteten zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen ist.“

14. In § 26 Abs 2 wird in der Einleitung die Wortfolge „Die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „Das Beschlussprotokoll“ ersetzt.

15. In § 26 Abs 2 lit b wird die Wortfolge „der Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „des Beschlussprotokolls“ ersetzt.

16. § 26 Abs 2 lit e lautet:

„e) die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Namen der Berichterstatter und den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse; Ausführungen im Rahmen der Wechselrede, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt oder der Vorsitzende für notwendig erachtet;“

17. § 26 Abs 2 lit f lautet neu:

„f) das Abstimmungsergebnis (welche Mitglieder für und welche gegen einen Antrag gestimmt haben);“

18. In § 26 Abs 3 werden die Wortfolge „Die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „Das Beschlussprotokoll“ und die Wortfolge „Die genehmigte Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „Das genehmigte Beschlussprotokoll“ ersetzt.

19. In § 26 erhält der bisherige Abs 5 die Absatzbezeichnung 8 und lauten die Abs 4 bis 7 neu:

„(4) Um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sicherzustellen und den Beratungsverlauf zu dokumentieren, können Sitzungen des Gemeinderates über Anordnung des Vorsitzenden durch Bild- und Tonaufnahmen festgehalten werden.

(5) Der Vorsitzende kann Transkriptionen der Bild- und Tonaufnahmen anfertigen lassen. Darüber hinaus sind über Beschluss des Gemeinderates zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Transkriptionen anzufertigen. Für diese Transkriptionen gelten die Bestimmungen für Protokolle sinngemäß.

(6) Die Einsicht in Protokolle sowie der Zugang zu den Bild- und Tonaufnahmen über öffentliche Sitzungen ist auf Verlangen jeder zum Gemeinderat wahlberechtigten Person zu gestatten. Darüber hinaus können die Protokolle über öffentliche Sitzungen sowie die dazu bestehenden Bild- und Tonaufnahmen einschließlich der Beilagen im Internet unter der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

(7) Die Einsicht in Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen steht nur den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Magistratsdirektor sowie den mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Bediensteten des Magistrates zu. Die Einsicht in Protokolle der Personal-

kommission steht nur den Mitgliedern der Personalkommission zu.“

20. In § 26 Abs 8 (neu) wird die Wortfolge „Die Verhandlungsschriften“ durch die Wortfolge „Die Beschlussprotokolle“ ersetzt.

21. § 28 lautet samt Überschrift neu:

„Elektronische Kundmachungen

§ 28

(1) Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Magistrates und alle Geschäftsordnungen (Satzungen) der Unternehmungen (§ 63 StR) sind, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist und es deren Umfang oder Art die Verlautbarung zulässt, vom Bürgermeister im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg zu verlautbaren.

(2) Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen in einem zuverlässigen Prozess (insbesondere e++, GRIS) erzeugt werden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.“

22. § 29 Abs 2 und 2a lauten neu:

(2) Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den Einzelfall. Werden Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder unmittelbaren funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(2a) Die Ermächtigung des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters, eines Stadtrates und der Ausschüsse darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes ausgeübt werden, eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darf mit Ausnahme der Vorbelastung durch den Abschluss von Bestandsverträgen (Miete, Pacht), Versicherungs- und Lizenzverträgen (zB digitale Dienste) und den Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes nicht erfolgen. Für den Stadtsenat gilt das Verbot der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nur hinsichtlich der Bewilligung von Subventionen.

23. In § 33 lautet Abs 2 neu:

„(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:

- a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);
- b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);
- c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);
- d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);
- e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);
- f) der Verzicht des Kündigungsrechtes bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);
- g) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);
- h) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Leiters des Kontrollamtes (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);
- i) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestellsdauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);
- j) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);
- k) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);
- l) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);
- m) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;
- n) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);

o) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.“

24. In § 34 Abs 13 wird die Wortfolge „die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „das Beschlussprotokoll (§ 18 StR)“ ersetzt.

25. § 34 Abs 14 lautet neu:

„(14) Hinsichtlich einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtsenates oder eines Ausschusses (§ 29 Abs. 4 StR) ist ein eigenes Beschlussprotokoll zu führen. Die Einsicht in das Beschlussprotokoll über nichtöffentliche Sitzungen steht nur den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Magistratsdirektor sowie den mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Bediensteten des Magistrates zu.““

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 29.10.2024 mit der Maßgabe der Korrektur auf Seite 10, Absatz 15 von „Beschlussprotokolls“ auf „Beschlussprotokolls“.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ

(Beilage 20)

MD/00/74668/2024/003 (TOP 10)

Abänderung des Anhanges zur GGO (Punkte 0.12. und 2.2.1.)

a b g e s e t z t

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 11)

MD/00/65111/2023/151

Salzburg Linien Verkehr

Verlängerung VDV- Autobus - 2027

Der Gemeinderat möge beschließen:

1) Die Option der Verlängerung 1 + 1 Jahr des VDV-Autobus, somit maximal bis Dezember 2027 soll durch die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH gezogen werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 05.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Rupsch

(Beilage 21)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 12)

MD/00/65111/2023/160

Sommerfahrplan L2 & L3; Nachtstern ab 2025

Dem Gemeinderat zur Kenntnis:

1) Der Fahrplan auf den Linien 2 und Linie 3 wird in den Sommermonaten vom ersten Samstag der Sommerferien bis zum letzten Samstag der Sommerferien eines jeden Jahres, wie im Verkehrsdienstevertrag vorgesehen und vom Gemeinderat am 13.12.2023 beschlossen, auf einen zehn Minuten Takt verdichtet.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1) Der Nachtstern soll vom ersten Samstag der Sommerferien bis zum letzten Samstag der Sommerferien eines jeden Jahres, auf den angeführten Obus Linien (Sonntag bis Donnerstag) bis auf weiteres ausgeweitet werden.

2) Die Finanzierung in der Höhe von € 218.000,- (2025) erfolgt über Minderleistungen aus dem bestehenden Verkehrsdienstevertrag betreffend Sommerfahrplan. Dies stellt keine Vertragsänderung des VDV dar, sondern eine Abrechnungsumschichtung.

3) Der Verkehrsbeirat der SLV wird beauftragt die Umsetzung zu veranlassen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 22.10.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 22)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 13)

MD/00/65111/2023/168

Umsetzungsschritt 3A - Finanzierung

Angebotserweiterung Linie 22 und neue Linie 17

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Zur Finanzierung des Umsetzungsschritt 3A - Angebotserweiterung Linie 22 und neue Linie 17, wird ab dem Jahr 2025 bis längstens Ende 2027 auf der VAST 1.87510.728000 Entgelte für sonstige Leistungen (VDV Autobus) das Budget um € 953.000,- erhöht.
- 2) Der Verkehrsbeirat der SLV wird beauftragt die Umsetzung zu veranlassen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 25.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 23)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 14)

MD/00/65111/2023/169

Weiterleitung §24 (2) FAG-Mittel Stadt Salzburg - SLV

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Weiterleitung der §24 (2) FAG-Mittel des Bundes für zweckgewidmete Investitionen an die SLV-GmbH bis längstens 31.12.2028 wird genehmigt.
- 2) Die dem Amtsbericht beiliegende Vereinbarung wird genehmigt.
- 3) Für die Bedeckung der Zahlung an die SLV-GmbH sind im Voranschlag 2024 folgende Änderungen erforderlich:
VAST 6.87500.8940 Verminderung um € 2.863.000 (Rücklage ÖPNV auf Ansatz S-Link)
VAST 6.87510.8940 Neueröffnung mit € 2.863.000 (Rücklage ÖPNV auf Ansatz SLV)
VAST 5.87510.7860 Erhöhung um € 2.863.000 (Zahlung an SLV – jedoch max. der Differenzbetrag zwischen FAG-Mittel gem. § 24 (2) für 2024 abzüglich direkte Zahlungen der Stadt)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 29.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 24)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 15)

MD/00/70106/2024/004

Sonderförderung 2024 Ukrainehilfe

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Salzburg gibt dem Ansuchen des Vereins "Ukrainisches Zentrum Salzburg" vom 23.9.2024 statt und gewährt eine Förderung um den Ankauf von fünf Energieversorgungspaketen (max. Gesamthöhe von € 10.000,--) zu finanzieren.
2. Zur Bedeckung dieser Förderung im laufenden Budgetjahr 2024 wird ein Virement beschlossen: Auf VAST. 1.42900.777100.9 werden € 10.000,-- umgebucht. Die Bedeckung erfolgt aus der VAST. 1.78200.755000.9.
3. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 5.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 25)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 16)

MD/00/70398/2023/028

Grundsatzamtsbericht zur Ermächtigung des
Bürgermeisters zur Gründung des Wasserverbandes
Lebensraum Salzach entsprechend der beiliegenden
Satzungen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Bürgermeister Bernhard Auinger wird ermächtigt für die Stadt Salzburg mit den Gemeinden Anif und Elsbethen entsprechend der beiliegenden Satzungen den Wasserverband Lebensraum Salzach zu gründen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 02.12.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 26)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 17)

MD/00/74839/2024/004

Klimaticket Förderung 2025

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Richtlinie für die Klimaticket Förderung 2025 (Beilage 1) wird beschlossen. Es werden dafür € 392.900 auf der VASSt.: 1.52200.768000.4 bereitgestellt. Die Wirksamkeit dieser Richtlinie endet mit 31.12.2025, die Einreichfrist für die Förderung der Klimatickets endet mit 30.11.2025.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 27.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Rupsch

(Beilage 27)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 18)

MD/00/77618/2024/006

Kooperation ÖStB/Stadt Wien - Marktbeobachtung
Zweckentfremdung von Wohnungen

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Rahmen der Maßnahmen gegen die Zweckentfremdung von Wohnungen und dem damit verbundenen Entzug von Wohnraum zu Lasten der Salzburger Bevölkerung kooperiert die Stadt Salzburg mit dem Österreichischen Städtebund und der Stadt Wien dahingehend, dass der Stadt Salzburg vom Österreichischen Städtebund eine Marktbeobachtung und Auswertung von Online-Plattformen, die Unterkünfte zur Kurzzeitvermietung vermarkten, quartalsweise und kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Der ressortzuständige Bürgermeister-Stellvertreter Mag. Kay-Michael Dankl ist ermächtigt, die entsprechende Dienstleistungsvereinbarung und Datennutzungserklärung für die Stadt Salzburg zu unterfertigen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 5.12.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP

(Beilage 28)

Vortrag Gemeinderat Cornelia Plank (TOP 19)

MD/01/10433/2024/017

Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen (KPÖ PLUS)

Der Gemeinderat möge gemäß § 27 Abs. 3 Salzburger Stadtrecht 1966 die im vorstehenden Bericht genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder in die jeweiligen Ausschüsse berufen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/01 vom 4.12.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 29)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 20)

MD/01/11428/2024/005

Erweiterung der Aufgaben der MD/01

um das „Veranstaltungswesen“

Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates (GEM 2022)

Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. 12.2023, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/2024, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 wie folgt abgeändert:

In der MD/01 – Service und Information wird bei den Aufgaben der Dienststelle „Informationszentrum“ nach der Wortfolge „Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Betreuung von der Bürgerinformation dienenden Veranstaltungen;“ das Wort „Veranstaltungswesen“ als neue Aufgabe der MD/01 eingefügt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/01 vom 3.12.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dr. Ferch

(Beilage 30)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 21)

MD/01/11428/2024/006

Kommunikationsrichtlinie der Stadt Salzburg

Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Kommunikationsrichtlinie der Stadt Salzburg wird auf Basis des „Arbeitsübereinkommens 2024 bis 2029“ (Punkt 14.19) so beschlossen. Und ist damit ab sofort für alle Bereiche der Stadtverwaltung verbindlich.

2. Die „Kommunikationsrichtlinie der Stadt Salzburg – Unsere 15 Leitsätze für erfolgreichen Kontakt und Austausch“ wird allgemein zugänglich auf der Homepage der Stadt, im Intranet und weiteren Kanälen veröffentlicht und abrufbar gehalten.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/01 vom 3.12.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 31)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 22)

MD/02/12131/2024/044

Nebengebührenordnung 2000 – 4. Novelle 2024

Vergütungsverordnung 2025 – 4. Novelle 2024

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Artikel I.

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 4. Novelle 2024)

Aufgrund der §§ 178, 150 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, idF ABI Nr 104/2024 und ABI Nr 117/2024 (DFB), wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 4. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In jeder ersten Zeile jeder Tabelle wird die Spaltenbezeichnung „% aus V/2“ durch die Spaltenbezeichnung „% aus Bemessungswert“ ersetzt.

2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 8 Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle lautet der Text des Punktes 8.1. der mit „8“ bezeichnete Zeile:

„8.1. Straßenreiniger, Kanalräumer, Fahrer und Beifahrer von Schlammsaugwagen, Totengräber, Krematoriumswärter, Kanalmaurer, Maurer der Bauregie, Bedienstete in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten und der Müllabfuhr, die mit der Wartung von Müll- und Kanalräumfahrzeugen betraut sind, Hilfskräfte der vet.med. Untersuchungsstelle“

Artikel II

Verordnung des Gemeinderates mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025)

Aufgrund des §§ 178, 33 Abs 7 und 35 Abs 9 MagBeG wird verordnet:

„§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Vergütungsverordnung ist für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuwenden, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt.

§ 2**Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A)**

A		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,5587	pro Ankleidung
II	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	1,9552	pro Nachtdienst
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind.	1,5800	pro Nachtdienst

IV	Für Bedienstete, die überwiegend zu Teearbeiten verwendet werden (nicht aber Walzenfahrer und Teerspritzer)	0,0313	pro Stunde
V	Für Bedienstete, die als Amtsglieder, Sachverständige oder als Vertreter/innen der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschriften dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1025	pro volle oder angefangene halbe Stunde
VI	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,6100	pro Nachtdienst

§ 3

Laufende Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A1)

A 1		% aus Bemessungswert	gebührt
A 1 I	Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	4,2545	pro Monat
A 1 II	Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter (nicht aber KFZ- bzw. Saug-Fahrer) im Einkommensband S2/3	4,2545	pro Monat
A 1 III	Für Totengräber der Friedhöfe	4,2545	pro Monat

§ 4

Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG (B)

B		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,0698 0,1047	pro Stunde pro Stunde
II	Für Bedienstete, die Störungen an aufwendigen technischen Anlagen beheben (öffentliche Beleuchtung, Verkehrsanlagen, städtische Betriebe)	9,4600	pro Woche
III	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres: 1. für Rufbereitschaft	4,7400	pro Woche (bei täglicher/stündlicher Bemessung aliquot)

	2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort: 2.1. von Montag bis Samstag (6-22 Uhr) 2.2. von Montag bis Samstag (22-6 Uhr) 2.3. Sonntag und Feiertag 2.4. Sonntag und Feiertag ab der 9. Stunde	0,3911 0,5215 0,5215 0,7821	pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde
IV	Für Hausmeister/innen sowie für Schul- und Hauswarte/innen ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft (Winterdienst)	4,7400	pro Monat
V	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,0698 0,1047	pro Stunde pro Stunde
VI	1. Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 11:00 Uhr) 2. Für Bedienstete mit Nachtrufbereitschaften im Pflegebereich (von 19:00 bis 7:00 Uhr)	0,7822 1,1942	pro Rufbereitschaft
VI I	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,6771	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)

§ 5

Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)

F		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamt bargeldumsatz: 1. über EUR 3.633,00 2. über EUR 14.534,00 3. über EUR 43.603,00 4. über EUR 145.345,70 5. über EUR 581.382,00 6. über EUR 1.017.419,00	5,0100 6,7500 8,3700 10,0100 12,6100 15,2800	pro Vierteljahr

§ 6

Journaldienste gemäß § 183 MagBeG (J)

J		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete (Hauswarte/innen) der Seniorenwohnhäuser für Hausinspektionsdienste	6,2000	pro Woche
II	Für Schulwarte/innen je nach Auslastung des Turnsaales bzw der Vermietungsanzahl:		pro Monat

	7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,7800	pro Wahl
	8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,3700	pro Wahl
	9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,1700	pro Wahl
	* Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		

§ 8

Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG (U)

U		% aus Bemessungswert	gebührt
I	(entfallen)		
II	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker/innen der Bau- und Feuerpolizei, für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen (ab eine halbe Stunde vor der veranstaltungsbehördlichen Abnahme der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss der Veranstaltung).	jeweilige Überstundenvergütung bis maximal EB S1/13/1	pro Stunde
III	Präsidialkraftfahrer/innen für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr bis zum Ausmaß von 30 Stunden im Monat	21,2550	pro Monat
IV	Für unerlässliche und dringende Heizanlagenbetreuung vor Ort einmalig pro Wochenende	1,6400	pro Tag
V	Für Bedienstete der Müllabfuhr für verstärkten Einsatz anlässlich gesetzlicher Feiertage	4,6000	pro Feiertag

§ 9 Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG (S)

S		% aus Bemessungswert	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	8,2500	pro Monat

§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024), ABI Nr 37/2024, idF ABI Nr 104/2024, außer Kraft."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 8.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 32)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 23)

MD/02/12131/2024/046
Personalbudgeterhöhung 2024

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:
die Bedeckung der noch zu erwartenden über- bzw. außerplanmäßigen Personalkosten i.H.v. € 3.300.000, -- erfolgt gem § 68 Abs. 5 StR durch vorhandene liquide Mittel ohne Zweckbindung.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 4.12.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 33)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 24)

MD/03/67912/2024/002
Personalverwaltungs-/Bezugsabrechnungssystem - Ablöse

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

- 1) Eine grundsätzliche Kenntnisnahme des vorliegenden Amtsberichtes.
- 2) In einer EU-weite Ausschreibung ist eine Nachfolgelösung der Personalverwaltungssoftware mit Schwerpunkt Bezugsabrechnung auswählen. Weitere Module in dessen Nahebereich können in diesem Zuge ebenfalls ausgeschrieben werden.
- 3) Beginnend im Jahre 2025 ist die neue Lösung mit Schwerpunkt Bezugsabrechnung zu implementieren.
- 4) Die Kosten sind in den Vorschlägen ab 2026 zu veranschlagen oder - wenn wie im Jahre 2025 nicht mehr möglich - deren Bedeckung durch einen Amtsbericht anzufordern.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/03 vom 5.12.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 34)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 25)

01/06/67158/2024/001

Amtsbericht "Organstrafverfügungen
gem. § 50 VStG idgF" - Ruhender Verkehr und Parkgebühren;
Anhebung der Strafsätze auf EUR 30

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:
Der Strafbetrag für Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG idgF wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 8 Abs. 4, 9 Abs 7, 23 bis 25 sowie 26a Abs. 3 StVO 1960 idgF, der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sowie § 12 Abs 1 lit a Salzburger Parkgebührengesetz wird per 1.2.2025 mit EUR 30 festgesetzt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/06 vom 15.10.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 35)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 26)

02/00/42338/2024/002

Salzburger Festspielfonds Erweiterung der Festspielhäuser

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg möge beschließen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung und Sanierung der Festspielhäuser - Variante C (= Variante C redimensioniert Phase 1 und Phase 2) zu. Der auf die Stadt Salzburg entfallende Anteil beläuft sich auf € 144.300.000,--.

2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Gesamtvorhaben in zwei Phasen realisiert wird

Phase 1: Großes Festspielhaus und Neubauten, Stadtanteil: € 118.440.000,--

Phase 2: Haus für Mozart, Felsenreitschule, Direktoriumstrakt: Stadtanteil € 25.860.000,--

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend der obigen Ausführungen, eine Ergänzung zur bestehenden Finanzierungsvereinbarung der Stadt Salzburg mit dem Salzburger Festspielfonds in Bezug auf die Gesamtkosten von Phase 1, die einzelnen Jahrestanchen und die Laufzeit zu unterzeichnen.

4. Der Gemeinderat stimmt zu, dass Phase 2 unmittelbar nach Phase 1 umgesetzt wird. Für die dafür veranschlagten Kosten in Höhe des Stadtanteils von € 25.860.000,-- ist ab 2031 eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen.

5. Die Auszahlung des Stadtanteils für die Realisierung von Phase 1 erfolgt in den genannten Jahrestanchen. In den kommenden Jahren ist eine entsprechende budgetäre Vorsorge auf der VAST. 5.32500.786000.6 zu treffen.

2024: € 6.120.000,--

2025: € 10.000.000,--

2026: € 10.000.000,--

2027: € 20.000.000,--

2028: € 24.000.000,--

2029: € 24.212.000,--

2030: € 21.168.000,--

2031: € 2.940.000,--

6. Die Salzburger Festspiele verpflichten sich, die widmungsgemäße Verwendung der Investitionskostenzuschüsse für die Umbau,- und Sanierungsmaßnahmen gegenüber der MA 2 nachzuweisen.

7. Etwaige während bzw. am Ende der Laufzeit des Sanierungs- und Erweiterungsprojekts bestehende Überschüsse der geleisteten Zuschüsse über die tatsächlich für das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt verbrauchten Mittel verbleiben beim Salzburger Festspielfonds und werden in der Folge nach Wahl der Stadt Salzburg entweder für andere Investitionen verwendet oder als Vorauszahlung auf künftige Aufwandszuschüsse behandelt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 4.7.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der KPÖ PLUS und GR Dr. Ferch (Beilage 36)

Vortrag Gemeinderat Monika Maria Eibl (TOP 27)

02/00/47469/2022/017

Umschichtung Kircheninvestitionen;
Vorziehen der Raten 2025 für Franziskanerkloster
und Orgel Pfarre Gnigl

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.2024 wird wie folgt abgeändert:

Das Franziskanerkloster erhält für die Generalsanierung 2020 bis 2022 einen Investitionskostenzuschuss von in Summe EUR 740.000, aufgeteilt auf die Jahre 2023, 2024, 2026 und 2027.

2023: EUR 100.000

2024: EUR 400.000

2025:

2026: EUR 100.000

2027: EUR 140.000

Da die Generalsanierung bereits abgeschlossen ist, werden die Raten in einer Summe nach Beschlussfassung und zu Jahresbeginn ausbezahlt.

2. Der Gemeinderatsbeschluss vom 13.3.2024 wird wie folgt abgeändert:

Der Orgelbauverein Gnigl erhält für die Neuerrichtung der Orgel in der Pfarrkirche Gnigl einen Investitionskostenzuschuss von in Summe EUR 200.000, aufgeteilt auf die Jahre 2024, 2026 und 2027.

2024: EUR 100.000

2025:

2026: EUR 50.000

2027: EUR 50.000

3. In die Budgetplanung 2025 wird für die Generalsanierung der Synagoge eine Rate von EUR 500.000 aufgenommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 14.10.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Rupsch (Beilage 37)

Vortrag Gemeinderat Mag. (FH) Hermann Wielandner (TOP 28)

02/01/73182/2024/001

Pilotprojekt „Umbenennung einer nach einer
NS-belasteten Person benannten Straße
in der Stadt Salzburg“: Umbenennung der
Heinrich-Damisch-Straße in Helene-Thimig-Straße

Der Gemeinderat möge der Umbenennung der Heinrich-Damisch-Straße in Helene-Thimig-Straße und der vorgeschlagenen organisatorischen Umsetzung inklusive einer Übernahme von etwaigen Kosten, die für die Anrainer:innen entstehen, zustimmen.

GR Dittrich-Allerstorfer bringt erneut den Gegenantrag, eingebracht im Kulturausschuss am 28.11.2024, für die ÖVP ein:

Gegenantrag zu AB Pilotprojekt „Umbenennung einer nach einer NS-belasteten Person benannten Straße in der Stadt Salzburg“: Umbenennung der Heinrich-Damisch-Straße in Helene-Thimig-Straße (Zahl 02/01/73182/2024/001):

1. Die Heinrich-Damisch-Straße wird nicht umbenannt. Stattdessen wird - zur gut sichtbaren Zusatztafel zur Aufklärung in der Heinrich-Damisch-Straße - ein QR-Code zur Information auf der entsprechenden Website der Stadt Salzburg und der dort gegebenen ausführlichen Erläuterung angebracht'
2. Es wird eine aktive Erinnerungskultur gefördert, in dem man ein Projekt mit einem Jugendzentrum oder anderen Initiativen entwickelt um eine sinnvolle Auseinandersetzung mit der Geschichte zu ermöglichen (Workshops, Theaterstücke, Kunstinstallationen, Gespräche mit Zeitzeugen u.dgl.). (Beilage 38)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/01 vom 15.11.2024.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über Punkt 1 des Gegenantrags:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von der ÖVP, FPÖ, GR Mag. Rupsch und GR Dr. Ferch

Über Punkt 2 des Gegenantrags:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der ÖVP, GR Mag. Rupsch und GR Dr. Ferch

Über den Hauptantrag:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und FPÖ (Beilage 39)

Vortrag Gemeinderat Cornelia Plank (TOP 29)

02/01/73419/2024/001

Benennung der Stiege von der Riedenburg
auf den Mönchsberg nach dem NS-Opfer Alma Rosé

Der Gemeinderat möge beschließen, die von der Reichenhaller Straße auf den Mönchsberg führende Stiege als Alma-Rosé-Stiege zu benennen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/01 vom 18.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ (Beilage 40)

Vortrag Gemeinderat Daniel Käfer (TOP 30)

03/00/16536/2023/011

Aktiv:KartePLUS - Tarifierhöhung der SVV-Klimatickets ab 2025

Amtsvorschlag:

„Der Amtsbericht wird zur Kenntnis genommen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 5.11.2024.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 41)

Vortrag Gemeinderat Orhan Dönmez (TOP 31)

03/00/74671/2024/001

Work in Salzburg – Welcome Center für internationale Fachkräfte

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das Konzept „Work in Salzburg – Welcome Center für internationale Fachkräfte“ und dessen Umsetzung wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag der Fachabteilung über die Entsendung einer Personalressource der MA 3/00 Soziales im Ausmaß von einer VZÄ wird zugestimmt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt.3/00 vom 25.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 42)

Vortrag Gemeinderat Folasade Esther Soyoye (TOP 32)

03/03/72664/2024/001

Amtsbericht Vergabe von geförderten

Mietwohnungen im Betreuten Wohnen

Grundsatzamtsbericht Sondervergabe Schopperstraße

Der Gemeinderat möge beschließen.

1. Der im Amtsbericht detailliert angeführte Prozess für die Sondervergabe der 16 Wohnungen im Betreuten Wohnen Schopperstraße 13 wird angenommen.
2. Die MA 3/03 Wohnservice wird darauf basierend mit der Erstellung eines Vergabevorschlages für die 16 Wohnungen beauftragt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/03 vom 13.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 43)

Vortrag Gemeinderat Gabriele Venditto-Wagner (TOP 33)

03/03/73538/2024/001

Änderung des Verkaufsprocedures für das
Projekt GNICE - Dossenweg/Berchtesgadnerstraße
der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungs-
gesellschaft m.b.H Heimat Österreich und
Aufhebung der Verkaufsrichtlinien

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Für das Projekt GNICE – Dossenstraße/Berchtesgadnerstraße wird in Konkretisierung der Verkaufsrichtlinie das Vergabeprocedure im oben beschriebenen Sinn abgeändert.
2. Die Verkaufsrichtlinien werden aufgehoben, auf keine weiteren Neubauprojekt mehr angewandt und in Fällen, in denen sie in einem ROG-Vertrag verankert sind, verzichtet die Stadt Salzburg auf ihr Vorschlagsrecht.
3. Die Wohnungsvergaberichtlinien werden dahingehend abgeändert, dass in Punkt 1 der 2. Absatz der Wohnungsvergaberichtlinien ersatzlos gestrichen wird.

Die Berichterstatterin weist zum Amtsbericht der Abt. 3/03 vom 18.11.2024 auf die punkte-
weise Abstimmung im Bau- und Wohnungsausschuss am 28.11.2024 und im Stadtsenat am
9.12.2024 hin.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über Punkt 1:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dr. Ferch

Über Punkt 2:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Dr. Ferch

Über Punkt 3:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dr. Ferch

(Beilage 44)

Vortrag Gemeinderat Daniel Käfer (TOP 34)

03/04/10869/2024/010

Amtsbericht - Amtsbericht - Tarifierung
in den städtischen Seniorenwohnhäusern 2025

Der Gemeinderat möge beschließen:

"1. Die Änderung der Selbstzahler-Tarife der städtischen Seniorenwohnhäuser ab dem 01.01.2025 wird wie folgt genehmigt:

Grundtarif Wohngruppe € 49,04

Grundtarif Hausgemeinschaft € 51,51

Pflegetarif 1 € 26,25

Pflegetarif 2 € 42,05

Pflegetarif 3 € 83,65

Pflegetarif 4 € 110,65

Pflegetarif 5 € 127,95

Pflegetarif 6 € 136,35

Pflegetarif 7 € 140,65

2. Die Änderung der Kurzzeitpflegetarife der städtischen Seniorenwohnhäuser ab dem 01.01.2025 wird wie folgt genehmigt:

Grundtarif Kurzzeitpflege € 51,51

Pflegetarif 1+2 € 42,05

Pflegetarif 3 € 83,65

Pflegetarif 4 € 110,65

Pflegetarif 5 € 127,95

Pflegetarif 6 € 136,35

Pflegetarif 7 € 140,65,,

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 03/04 vom 19.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 45)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 35)

04/00/10720/2024/026

Salzburger Flughafen GmbH – Terminalprojekt:

Genehmigung Kapitaltransfers der Stadtgemeinde

Salzburg an die Salzburger Flughafen GmbH und

Grundsatzbeschluss betreffend anteilige Haftungsübernahme
für eine Fremdfinanzierung

1.

Der Gemeinderat genehmigt – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der Salzburger Flughafen GmbH in seinen Sitzungen am 17.12.2024 für das Projekt „Terminalneubau“ - entsprechend der indirekten Beteiligungsquote der Stadtgemeinde Salzburg an der Salzburger Flughafen GmbH im Ausmaß von 25 % die anteilige Gewährung von Kapitaltransfers der Stadtgemeinde Salzburg an die Salzburger Flughafen GmbH im Wege von Großmutterzuschüssen für das Projekt „Terminalneubau“ in der Gesamthöhe von 8.750.000,- €, wobei dieser Betrag 25 % der zwischen dem Land Salzburg und der Stadtgemeinde Salzburg abgestimmten Gesamtzuschusshöhe von 35.000.000,- € entspricht. Der Gemeinderat genehmigt die Verteilung dieser 8.750.000,- € auf die einzelnen Jahre wie folgt (jeweils auf der VAST 5.91400.786100):

2024: 1.500.000,- €
 2025: 1.500.000,- €
 2026: 1.500.000,- €
 2027: 1.500.000,- €
 2028: 1.500.000,- €
 2029: 1.250.000,- €
 Summe: 8.750.000,- €

2.

Der Gemeinderat genehmigt – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der Salzburger Flughafen GmbH in seinen Sitzungen am 17.12.2024 für das Projekt „Terminalneubau“ - die Auszahlung des im Voranschlag 2024 auf der VAST 5.91400.786100 budgetierten Kapitaltransfers in Höhe von 1.500.000,- € an die Salzburger Flughafen GmbH unter Berücksichtigung der im Amtsbericht beschriebenen Splitting (lt. derzeitiger Einschätzung 371.000,- € für die bis 2024 anfallenden Investitionskosten und 1.129.000,- € als A-Conto-Zahlung für zukünftige Investitionen des Terminalprojektes).

3.

Der Gemeinderat fasst – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der Salzburger Flughafen in seinen Sitzungen am 17.12.2024 für das Projekt „Terminalneubau“ - den Grundsatzbeschluss entsprechend der indirekten Beteiligungsquote der Stadtgemeinde Salzburg an der Salzburger Flughafen GmbH im Ausmaß von 25 %, dass die Stadtgemeinde Salzburg bis zu einem Maximalbetrag von 17.500.000,- € (= 25 % von insgesamt maximal 70.000.000,- € behafteter Fremdfinanzierung) die Haftung für eine von der Salzburger Flughafen GmbH aufzunehmende Fremdfinanzierung übernimmt, wobei sich die Haftung jeweils auf das ausstehende Restkapital – ohne Berücksichtigung von Zinsen und allfälligen Gebühren und Spesen - bezieht. Sobald nähere Informationen über die vom Flughafen noch zu erfolgenden Finanzierungsausschreibung vorliegen, ist der Gemeinderat entsprechend zu informieren.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 27.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 46)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 36)

04/00/48603/2023/047

Beteiligungsbericht der Stadtgemeinde Salzburg für das Jahr 2023

Der Gemeinderat möge in öffentlicher Sitzung beschließen:

Der Beteiligungsbericht der Stadtgemeinde Salzburg für das Jahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Es steht weiterhin folgender Zusatzantrag der ÖVP eingebracht im Stadtsenat am 9.12.2024:

Der Beteiligungsbericht der Stadtgemeinde Salzburg für das Jahr 2023 soll nach erfolgter Prüfung auf der Homepage der Stadt Salzburg veröffentlicht werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 3.12.2024 mit dem Zusatzantrag der ÖVP.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Mag. Rupsch

(Beilage 47)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 37)

04/00/72526/2013/003

Wahlwerbende Maßnahmen;

Konzept zur Nutzung öffentlichen Gutes der

Stadtgemeinde Salzburg;

Abänderung der bestehenden Regelung

Der Gemeinderat möge in Ergänzung zum (vom Gemeinderat am 11.12.2023 beschlossenen) beiliegenden Amtsbericht (Zahl MD/04/72526/2013/001) beschließen, dass vor Wahlen wahlwerbende Maßnahmen bereits 8 Wochen vor der jeweiligen Wahl möglich sind, außerhalb dieser Zeit die im Amtsbericht angeführten Nutzungen samt den diesbezüglichen Bedingungen genehmigt werden können, dass im Falle einer widerrechtlichen Nutzung gem. Amtsbericht eine Entfernung von der Stadtgemeinde Salzburg veranlasst und hierfür der jeweiligen Partei eine Pauschale in der Höhe von EUR 3.000,- zur Vorschreibung gebracht wird und dass hinkünftig die Salzburger Altstadt gem. Amtsbericht sowie Planbeilage von wahlwerbenden Maßnahmen zur Gänze freigehalten wird. Alle weiteren Inhalte des o.a. Amtsberichtes bleiben weiter gültig.

GR Mag. Haller bringt für die Bürgerliste erneut folgenden Zusatzantrag ein:

Zusatzantrag zum AB „Wahlwerbende Maßnahmen“; Zahl 04/00/72526/2013/003

- Die Regelungen des Amtsberichts vom 3.12.2013, Zahl MD/04/72526/2013/001 samt Abänderungsantrag bezüglich der Aufstellung von Pagodenzelten, von Info-Ständen und Verteilaktionen bleiben weiterhin aufrecht.

- Ausnahmslos verboten sind weiterhin sog. Hohlkammerplakate und Pappaufsteller im gesamten Stadtgebiet.

- Genehmigt werden nur sog. A0-Dreieckständer und A1-Ständer auf den vom städtischen Grundamt ausgewiesenen 165 Standorten außerhalb der Schutzzone I und II, sowie A0-Dreieckständer innerhalb der Schutzzone I und II (Änderungen vorbehalten)

- Antragssteller sind analog der Bestimmungen des § 1 und § 2 Parteiengesetz die „politische Partei“ inklusive aller territorialen und nichtterritorialen Gliederungen, „wahlwerbende Partei“, „nachstehende Organisation“, darüber hinaus der Landtagsklub bzw. -fraktion und der Gemeinderatsklub bzw. -fraktion.

- Bei den Genehmigungsverfahren wird zwischen der Stadt- und Landesebene unterschieden: (Die Stadt-Partei, die nahestehenden Organisationen auf Stadtebene sowie die Gemeinderatsfraktion gilt als eine Antragsstellerin, während die Landespartei, die nahestehenden Organisationen auf der Landesebene, sowie die Landtagsfraktion als eine gesonderte Antragsstellerin betrachtet wird).

- Die folgenden Regelungen beziehen sich demnach sowohl auf die Antragstellerinnen der Stadt- und der Landesebene: Vor der Wahl:

Wahlwerbende Maßnahmen (in Form von A0-Dreiecksständern oder A1-Ständern) 6 Wochen vor der Wahl sowie außerhalb dieser 6 Wochen: Jeweils maximal eine Kampagne (Image- oder Themenkampagne in Form von A0-Dreiecksständern oder A1-Ständern) pro Jahr pro Antragsteller (auf Stadt- und auf Landesebene = maximal zwei Kampagnen) mit einer maximalen Dauer von 4 Wochen (pro Kampagne) Bewerbung von Bürger:innenkontakt* in Form von A0-Dreiecksständern oder A1-Ständern mit einer maximalen Dauer von 2 Wochen (pro Termin)

*Bürger:innenkontakt (ersetzt die Veranstaltungsbewerbung und Bewerbung von Sprechtagen): darunter ist jede Form von Kontakt mit den Bürger:innen zu verstehen, wie die klassische Sprechstunde, eine Informationsveranstaltung, aber auch bspw. Ein Ostereiersuchen, Kleidertauschparty usw. wenn bei dem Termin ein/e gewählte/r Mandatar:in, wahlweise von der Stadt, Land oder Bund dabei ist.

- Zum Prozedere bei Nichteinhaltung inkl. Vorschreibung von Strafe(n): die Berücksichtigung einer Woche ab Genehmigungsende soll um eine Woche, in der eine Aufforderung der Stadt auf Räumung erfolgt, ergänzt werden;

- d.h.: Wenn die Plakatierung auf nicht genehmigten Standorten und/oder die Laufzeit der Plakatierung nicht eingehalten wird, wird der Antragssteller nach der Frist von einer Woche zur Räumung bzw. Entfernung aufgefordert. Sollte dieser Aufforderung binnen Wochenfrist nicht nachgekommen werden, wird eine Woche später eine Pauschale von 100 Euro je nicht genehmigter Maßnahme, höchstens jedoch 3.000 Euro vorgeschrieben.

- Sollte trotz Aufforderung und Vorschreibung nicht geräumt worden sein, wird im Auftrag der Stadt Salzburg auf Kosten des Antragsstellers geräumt.

- Die im AB sowie im Zusatzantrag beschriebenen Maßnahmen sollen mit 1.1.2025 gelten
(Beilage 48)

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Zusatzantrag der BL zu Amtsbericht der Abt. 4/00 vom 7.7.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 49)

Mit der Annahme des Zusatzantrages ist auch der Hauptantrag angenommen (§19 Abs. 2 lit. d GGO).

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 38)

04/01/10257/2024/007

Jahresbericht 2023 über Transferzahlungen,
Nachlässe und Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bericht über die im Jahr 2023 geleisteten Transferzahlungen sowie die gewährten Nachlässe und Zahlungserleichterungen für Anliegerleistungen und die geleisteten indirekten Subventionen einschließlich der Beilagen 1 und 2 werden zu Kenntnis genommen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/01 vom 29.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 50)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 39)

04/02/74702/2024/001

Strategische Jahresplanung der Stadt Salzburg:
Schulden- und Liquiditätsmanagement 2025

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die MA 4 – Finanzen richtet die Finanzgebarung des Haushaltsjahres 2025 nach den Grundsätzen und Bestimmungen der im Amtsbericht dargelegten strategischen Jahresplanung aus. Aus Transparenzgründen wird der gegenständliche Amtsbericht samt Beilage auf der Internetseite der Stadt Salzburg veröffentlicht.

2. Der Bürgermeister wird bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen Kassenkredite in Form von Barvorlagen gem. § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht aufnehmen, welche jeweils bei Verbesserung der kurzfristigen Liquiditätssituation wieder rückgeführt werden. Sollte sich ein längerfristiger Fremdmittelbedarf abzeichnen, wird dem Gemeinderat ein Amtsbericht zur Darlehensaufnahme vorgelegt werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/02 vom 25.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Mag. Rupsch (Beilage 51)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 40)

05/01/90766/1990/097

Erlassung einer neuen Salzburger
Baumschutzverordnung 2024 (BSVO 2024)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

„Gemäß § 11 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73/1999 in der Fassung LGBl Nr 14/2024, wird nachfolgende Salzburger Baumschutzverordnung 2024 (BSVO 2024) erlassen:

Salzburger Baumschutzverordnung 2024 (BSVO 2024)

§ 1 Ziele und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz und Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Salzburg und hat das Ziel, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. Anfahrerschutz: Einrichtung an Straßen oder in der Nähe von Parkplätzen, mit der die Bäume vor Anfahrsschäden geschützt werden.
- b. Baum: Holzgewächs, das aus Wurzel-, Stamm und Ästen besteht. Die Äste teilen sich in der Krone oder verzweigen sich am Stamm von laub- oder nadeltragenden Zweigen.
- c. Baumschulqualität: Die Qualität des Baumes entspricht den Güteanforderungen eines Baumschulbetriebes.
- d. Botanisch geschulte Fachkraft: Eine Person mit dem speziellen Fachwissen der Baumpflege mit entsprechend nachweisbarer Qualifikation.
- e. Fachgerecht: Den Kenntnissen einer Fachkraft entsprechendes Vorgehen.
- f. Formschnitt: Damit werden die Gehölze regelmäßig, in entsprechend kurzen Intervallen, in eine bestimmte künstliche Form gebracht.
- g. Habitatbaum: Ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens einen Mikrolebensraum aufweist, wie zB Höhlung, Morschung, Wucherung oder Astausbruch, Pilzfruchtkörper, Pilzbefall, Ausfluss, Nest, Pflanze, Flechte.
- h. Kronenbereich: Der obere, aus Ästen oder Zweigen gebildete Teil des Baumes.
- i. Mostobstbaum: Ein Laubbaum, dessen reife oder überreife Früchte zur Erzeugung von Most verwendet werden können.
- j. Obstbaum: Ein Laubbaum, der essbare Früchte hervorbringt.
- k. Solitärstellung: Lage eines einzelnen, im Freiland aufwachsenden Baumes, der sich ohne Konkurrenz von Nachbarbäumen entwickeln kann.
- l. Stamm: Hauptachse des Baumes, beginnend am Stammfuß. Mehrstämmigkeit entsteht als Ergebnis mehrerer geteilter Stämme oder Stämmlinge.
- m. Wurzelbereich: Der Bodenbereich, der vom Baum durchwurzelt wird. Er nimmt die Bodenfläche ein, die sich unter der Kronentraufe zzgl 1,5 m befindet.

§ 2 Schutzzumfang

(1) Der Baumbestand im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg ist nach den folgenden Bestimmungen geschützt.

(2) Geschützt sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich:

1. alle Laub- und Nadelhölzer mit dem Stammumfang von mindestens 55 cm sowie mehrstämmige Bäume, wenn die Umfänge aller dieser Stämme mindestens 55 cm ergeben; dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe gemessen;
2. alle Ersatzpflanzungen gemäß § 6;

(3) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf

1. Bäume, die aufgrund anderer Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 unter Schutz stehen;
2. Wald im Sinn der forstrechtlichen Bestimmungen sowie Bäume, die im Rahmen einer Rodungsbewilligung gemäß den §§ 17 ff des Forstgesetzes 1975 entfernt werden dürfen;
3. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien zum Zweck der Veräußerung gezogen werden;
4. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und entlang von Straßen und Wegen stehenden Mostobstbäumen;
5. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen;
6. Bäume auf Dachgärten und Tiefgaragen;
7. Bäume, die auf Friedhöfen innerhalb von Grabeinfassungen stehen;
8. Bäume auf Autobahnböschungen.

§ 3 Verbote

(1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten. Es ist daher untersagt:

1. Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;

2. den ober- oder unterirdischen pflanzlichen Lebensraum der Bäume zum Nachteil des Bestandes für andere Zwecke zu verwenden;

3. Unter Schutz stehende Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu beschädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen.

4. Unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden;

(2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung (Formschnitt), Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient oder aus zwingenden öffentlichen Interessen, oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Die Befugnisse des Nachbarn gemäß § 422 ABGB bleiben unberührt, insoweit ihre Ausübung nicht zur Zerstörung oder Vernichtung der unter Schutz stehenden Bäume führt.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Abs 1 sind von der Naturschutzbehörde Ausnahmen zu bewilligen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert.

2. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Baumerhaltung übergeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bebauung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll und - nach Abwägung aller Umstände im Sinne der Berücksichtigung des Baumbestandes im Projekt - für die Bebauung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, deren Umsetzung Maßnahmen gemäß § 3 Abs 1 erforderlich macht. Im Bewilligungsbescheid ist in diesem Fall anzuordnen, dass die bewilligten Maßnahmen frühestens sechs Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn erfolgen dürfen.

3. Der betreffende Baum hat aufgrund seines Zustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung eines geeigneten Baumes ersetzt werden.

4. Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.

5. Durch den Baum wird eine unzumutbare Beschattung verursacht, die durch eine Veränderung des charakteristischen Aussehens (§ 3 Abs 1 Z 3) auf ein zumutbares Ausmaß verringert werden kann.

6. Die Entfernung eines Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten, wertvollen Baumes erforderlich.

7. Es besteht die Gefahr, dass durch den Baum (zB durch seine Wurzelentwicklung oder durch Äste) unmittelbar Anlagen beschädigt werden.

8. Die beabsichtigte Maßnahme führt zu keiner bedeutsamen Verschlechterung der Baumvitalität, des charakteristischen Aussehens (§ 3 Abs 1 Z 3) oder der Lebensraumbedingungen.

§ 5 Verfahren

(1) Wer beabsichtigt, einen gemäß § 2 unter Schutz stehenden Baum zu fällen, auszugraben, auszuheben, auszugiehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen oder den ober- oder unterirdischen Lebensraum unter Schutz stehender Bäume zum möglichen Nachteil des Bestandes zu verwenden, hat darum bei der Naturschutzbehörde vor Durchführung der geplanten Maßnahme schriftlich mit folgenden Angaben anzusuchen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers;

2. Wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind, auch Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmung zur Durchführung der geplanten Maßnahme sowie im Falle eines Ansuchens um Fällung eines unter Schutz stehenden Baumes auch zur Durchführung der Ersatzpflanzung;

3. Grundstücksnummer und Katastralgemeinde;

4. Art des Vorhabens;

5. Werden öffentliche Interessen gemäß § 4 Z 2 geltend gemacht, der Nachweis dieser Interessen;

6. Lageplan mit den für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Darstellungen, insbesondere der Einzeichnung der geplanten Standorte der Ersatzpflanzungen.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Verwendung des ober- oder unterirdischen Lebensraumes unter Schutz stehender Bäume für Maßnahmen, die die im § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 angeführten Zwecke gefährden, können von der Behörde Auflagen

zur Sicherung des Bestandes der betroffenen Bäume vorgeschrieben werden. Ebenso können Auflagen zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange, wie zB das Verbot von jeglichen Eingriffen in den Baum während der Vogelbrutzeit, vorgeschrieben werden.

(3) Die Ausnahmegewilligung gilt als erteilt, wenn innerhalb von längstens drei Monaten ab Einlangen des mit allen gemäß Abs 1 erforderlichen Angaben und Nachweisen versehenen Ansuchens kein ablehnender Bescheid erlassen wird.

(4) Im Fall des Eingriffes in den Wurzelraum eines unter Schutz stehenden Baumes kann die Naturschutzbehörde neben baumpflegerischen Maßnahmen auch die Beauftragung einer ökologischen Bauaufsicht anordnen. Der Name der Bauaufsicht ist der Naturschutzbehörde vor Beginn der Tätigkeit schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Ersatzpflanzung

(1) Wird die Entfernung von unter Schutz stehenden Bäumen bewilligt oder gilt die Bewilligung gemäß § 5 Abs 3 als erteilt, so ist ausgenommen in den Fällen des § 4 Z 1 und Z 6 mindestens eine Ersatzpflanzung vorzuschreiben. Die Behörde kann, wenn es zur Sicherung der in § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 genannten Ziele erforderlich ist:

1. bestimmte Arten von Ersatzbäumen festlegen;
2. bestimmte Arten von Ersatzbäumen ausschließen;
3. mehr als einen Ersatzbaum vorschreiben;
4. bestimmte Standorte festlegen.

(2) Die Anzahl der Ersatzpflanzungsbäume bestimmt sich derart: Stammumfang des zu fällenden Baumes (gemessen in 1m Höhe) Vorgeschriebene Ersatzpflanzung 55 cm – 200 cm 1 Ersatzbaum ab 200 cm 2 Ersatzbäume

Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten, geschützten Baum mindestens entweder ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, gemessen an dieser Stelle oder mindestens ein Nadelbaum mit einer Gehölzhöhe von 300/350 cm zu pflanzen und zu erhalten ist. Die Behörde kann die Stammumfänge der Ersatzbäume bei Laubbäumen auch im Ausmaß von 16/18 cm bzw bei Nadelbäumen die Gehölzhöhen im Ausmaß von 200/250 cm vorschreiben, wenn dies aus Gründen beengter Platzverhältnisse erforderlich ist. Sie kann die Stammumfänge der Ersatzbäume bei Laubbäumen auch im Ausmaß von 30/35 cm oder 40/45 cm bzw bei Nadelbäumen die Gehölzhöhen im Ausmaß von 400/450 cm oder 500/550 cm vorschreiben, wenn dies zur Erreichung der Ziele gemäß § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, insbesondere zur Sicherung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, notwendig ist. Die Behörde hat die Gehölzhöhen des Ersatzbaumes bei Eiben analog von 175/200 cm, von 200/250 cm, von 250/300 cm oder von 300/350 cm vorzuschreiben. Bei der Vorschreibung eines Ginkgobaumes als Ersatzpflanzung hat die Behörde den Stammumfang als Größenklasse heranzuziehen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode, wenn der Entfernungsgrund jedoch eine Bauführung ist, binnen eines Jahres ab Beginn der Nutzungsaufnahme eines Baues vorzunehmen. Ersatzbäume sind in Baumschulqualität und in Solitärstellung fachgerecht zu pflanzen.

(4) Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzbaum kein Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftritt. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung spätestens in der nachfolgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

(5) Die Ersatzpflanzung im vorgeschriebenen Ausmaß bzw an dem vorgeschriebenen Standort ist der Behörde vom Verpflichteten nach deren Vornahme unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat sich selbst oder durch eine von ihr beauftragte Person tunlichst von der durchgeführten Ersatzpflanzung zu überzeugen.

(6) Die Ersatzpflanzung ist auf demselben Grundstück, auf dem sich der entfernte Baum befunden hat, vorzunehmen. Ist die Ersatzpflanzung auf diesem Grundstück nachweislich nicht möglich, kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen im Eigentum des Antragstellers stehenden Grundstück oder auf einem Fremdgrundstück erfolgen, soweit der betroffene Grundeigentümer seine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Die Ersatzpflanzung ist jedenfalls im Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg vorzunehmen.

(7) Wenn es die besonderen ökologischen Verhältnisse und der Standort des zur Fällung beantragten Baumes zulassen, kann anstelle einer Ersatzpflanzung der Erhalt des Baumes als

Habitatbaum mit der Mindesthöhe von 5,00 m vorgeschrieben werden, um eine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes zu erreichen.

§ 7 Ausgleichsabgabe

(1) Wird eine Ausnahmegewilligung für Maßnahmen iSd § 3 Abs 1 Z 1 erteilt und ist eine Ersatzpflanzung auf Grundstücken des Antragstellers oder Fremdgrundstücken aus für die Behörde nachvollziehbaren Gründen nicht möglich bzw. liegt keine Zustimmung des Eigentümers eines Fremdgrundstückes vor, so ist dem Antragsteller nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.

(2) Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus den jeweiligen durchschnittlichen Anschaffungs- und Pflanzungskosten für einen Baum jener Größe zusammen, wie er ansonsten für einen Baum bei einer Anwendung des § 6 Abs 2 als Ersatzpflanzung vorzuschreiben wäre. Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Laubbäumen bei einem Stammumfang von 16/18 cm und bei Nadelbäumen bei einer Gehölzhöhe von 200/250 cm 1.000 €, bei einem Stammumfang von 20/25 cm und einer Gehölzhöhe von 300/350 cm 2.000 €, bei einem Stammumfang von 30/35 cm und einer Gehölzhöhe von 400/450 cm 4.000 €, bei einem Stammumfang von 40/45 cm und einer Gehölzhöhe von 500/550 cm 7.000 €.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist spätestens mit Ablauf eines Monats nach Entfernung des Baumes fällig.

(4) Die Erträge aus der Ausgleichsabgabe sind für Baumpflanzungen einschließlich der unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen für Baumscheiben sowie für Wurzelraumverbesserungen oder Anfahrtsschutzvorrichtungen, jeweils im Gebiet der Stadt Salzburg, zu verwenden.

§ 8 Absehen von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsabgabe

Von der Verschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe kann abgesehen und der Erhalt eines bestimmten Baumes oder mehrerer Bäume vorgeschrieben werden, wenn der Grundeigentümer, Bestandnehmer oder sonst Verfügungsberechtigte nachweist, dass auf der Liegenschaft bereits ein Baumbestand vorhanden ist, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Baum hat den Stammumfang von 55 cm, gemessen im einem Meter Höhe, noch nicht erreicht (§ 2 Abs 2 Z 1).
2. Der Baum entspricht den Zielen gemäß § 11 Abs 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999.
3. Der Baum erfüllt hinsichtlich Stammumfang (bei Laubbäumen) oder Gehölzhöhe (bei Nadelbäumen) jene Voraussetzungen, die bei einer Ersatzpflanzung zu erfüllen wären (§ 6 Abs 2).
4. Der Baum erfüllt die Mindestanforderungen der Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und befindet sich an einem geeigneten Standort in Solitärstellung.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999, idGF bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 19 Abs 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966 nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/01 vom 24.10.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Dr. Ferch (Beilage 52)

Vortrag Gemeinderat Lukas Bernitz (TOP 41)

05/03/15810/2024/012

Grünflächenzahl-Verordnung 2024

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat wolle beschließen:

"A. Der beigeschlossene Entwurf einer 'Grünflächenzahl-Verordnung 2024' wird samt Erläuterungen zum Beschluss erhoben.

B. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vollziehung sind die erforderlichen Personalressourcen im Bereich der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde im Stellenplan 2025 in Abstimmung mit der MD/02 – Personalamt nach Maßgabe der budgetären Mittel vorzusehen."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 1.10.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ und GR Dr. Ferch (Beilage 53)

Vortrag Gemeinderat Christina Dorner, LL.M.oec. (TOP 42)

05/03/17326/2024/009

Bebauungsplan der Grundstufe "MORZG-NONNTAL - 39 / G1"

Hellbrunner Straße 14

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „MORZG-NONNTAL - 39 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 12 für den Bereich Hellbrunner Straße 14 beschlossen.“

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 1.10.2024.

Einstimmiger Beschluss (Beilage 54)

Vortrag Gemeinderat Lukas Bernitz (TOP 43)

05/03/40721/2023/011

Bebauungsplan der Grundstufe

"SÜDTIROLER SIEDLUNG - 1 / G1" im Bereich

Bessarabierstraße, Banaterstraße, Siebenbürgerstraße,

Raschenbergstraße und Münchner Bundesstraße

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „SÜDTIROLER SIEDLUNG - 1 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 im Bereich Bessarabierstraße, Banaterstraße, Siebenbürgerstraße, Raschenbergstraße und Münchner Bundesstraße beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 18.11.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimme von GR Dr. Ferch (Beilage 55)

Vortrag Gemeinderat Hannelore Schmidt (TOP 44)

05/03/65236/2015/005

Ausbau des ÖV-Angebotes in der Stadtregion Salzburg;

Umsetzungsschritt 3A- Angebotserweiterung Linie 22 und neue Linie 17

Der Gemeinderat möge beschließen:

"1. Die ÖV-Angebotsausweitungen in Form einer neuen Linie 17 (Anbindung der Rennbahnsiedlung) und eines Maßnahmenbündels für die Linie 22 (Schallmoos) sollen gemäß dem

Zwischenschritt 3A zum „Nahverkehrsplan für die Stadtregion Salzburg 2023 bis 2027“ mit Ende der Semesterferien 2025 umgesetzt werden.

2. Die dazu erforderliche Leistungsanpassung soll durch die MD/00 ausgearbeitet werden (eigene Beschlussvorlage)."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 21.10.2024 mit Protokollanmerkung der ÖVP aus dem Planungsausschuss am 21.11.2024, dass eine Verlängerung der Linie 17 bis zum Bereich Bahnhof Aigen geprüft und evaluiert und spätestens im Frühjahr 2026 ein Bericht vorgelegt werde.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 56)

Sitzungsunterbrechung von 12.20 bis 13.15

Vortrag Gemeinderat Mag. (FH) Hermann Wielandner (TOP 45)

05/03/65346/2024/010

Verkehrsberuhigung Innenstadt im Bereich
zwischen Hildmannplatz und Museumsplatz

Der Gemeinderat möge beschließen:

a) Kreisverkehr Hildmannplatz

Am Hildmannplatz wird ein Kreisverkehr eingerichtet. Der für die Abwicklung der Bautätigkeiten am Festspielhaus erforderliche provisorische Kreisverkehr wird gemäß Vorgangsweise in Kapitel 6 im Anschluss an die Bauarbeiten am Festspielhaus in eine Definitivlösung übergeführt.

b) Begegnungszone „Salzburger Innenstadt“

Im Anschluss an die Errichtung eines provisorischen Kreisverkehrs am Hildmannplatz tritt mit Beginn der Bautätigkeiten im Rahmen der Sanierung, Neuorganisation und Erweiterung der Festspielhäuser eine Durchfahrtsbeschränkung für den motorisierten Verkehr im Abschnitt zwischen Hildmannplatz und Museumsplatz in Kraft. Von der Durchfahrtsbeschränkung werden jedenfalls der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), Taxi, der Lieferverkehr (6 bis 11 Uhr) und berechnigte Bewohner*innen ausgenommen. Für den Lieferverkehr wird empfohlen, die Route für die Zu- und Abfahrt gemäß Abbildung 4 vorzugeben. Eine dauerhafte Beibehaltung der Durchfahrtsbeschränkung auch nach Abschluss der Bautätigkeiten ist vorgesehen. Im Bereich zwischen Neutor und Museumsplatz wird eine Begegnungszone eingerichtet. Für die Begegnungszone „Salzburger Innenstadt“ erfolgt die weitere Vorgangsweise gemäß Kapitel 5.4. im Rahmen eines Gestaltungswettbewerbs.

c) Begleitendes Monitoring

Im Rahmen eines begleitenden Monitorings, welches in Zusammenarbeit mit einem von den Festspielhäusern beauftragten (Verkehrs-)Planungsbüro durchgeführt wird, werden die Auswirkungen der Durchfahrtsbeschränkungen bzw. auftretende Verlagerungseffekte mit dokumentiert. Auf Basis der gewonnenen Daten wird eine Evaluierung durchgeführt, die die Grundlage für die Entwicklung von etwaigen erforderlichen Begleitmaßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Entlastung der angrenzenden Stadtteile bildet.

Es steht weiterhin der geänderter Hauptantrag des Berichterstatters eingebracht im Planungsausschuss am 5.12.2024.

Geänderter Hauptantrag; Verkehrsberuhigung Innenstadt im Bereich zwischen Hildmannplatz und Museumsplatz; (05/03/65346/2024/010)

Der Gemeinderat möge beschließen:

a) Kreisverkehr Hildmannplatz

Am Hildmannplatz wird ein Kreisverkehr eingerichtet. Der für die Abwicklung der Bautätigkeiten am Festspielhaus erforderliche provisorische Kreisverkehr wird gemäß Vorgangsweise in Kapitel 6 im Anschluss an die Bauarbeiten am Festspielhaus in eine Definitivlösung übergeführt.

b) Begegnungszone „Salzburger Innenstadt“

Im Bereich zwischen Neutor und Museumsplatz wird eine Begegnungszone eingerichtet. Für die Begegnungszone „Salzburger Innenstadt“ erfolgt die weitere Vorgangsweise gemäß Kapitel 5.4. im Rahmen eines Gestaltungswettbewerbs.

c) Durchfahrtsbeschränkung - Verkehrsberuhigung

Im Anschluss an die Errichtung eines provisorischen Kreisverkehrs am Hildmannplatz tritt mit Beginn der Bautätigkeiten im Rahmen der Sanierung, Neuorganisation und Erweiterung der Festspielhäuser eine Durchfahrtsbeschränkung für den motorisierten Verkehr im Abschnitt zwischen Hildmannplatz und Museumsplatz in Kraft. Eine dauerhafte Durchfahrtsbeschränkung und damit Verkehrsberuhigung auch im Anschluss an die Bautätigkeit wird angestrebt.

Von der Durchfahrtsbeschränkung, analog zu den Regelungen in der Altstadt, werden ausgenommen:

- Bewohner:innen/Anrainer:innen - mit Ausnahmegenehmigung.
- Taxis und der öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).
- Handwerkliche Notdienste laut SIVO.
- Lieferant:innen von verderblicher Ware.
- Hotelgäste zum Be- und Entladen während der Ab- und Abreise mit Buchungsnachweis.
- Kund:innen für die Dauer der Warenabholung und -bringung in ausgewiesenen 15-Minuten-Ladezonen mit Parkuhr und Rechnungsnachweis.

Es wird empfohlen den allgemeine Lieferverkehr analog zur generellen Regelung in der Altstadt von 6-11 Uhr abzuwickeln und die Route für die Zu- und Abfahrt gemäß Abbildung 4 vorzugeben. Diese Regelung gilt ebenso für Gewerbetreibende und Handwerker:innen.

d) Begleitendes Monitoring

Im Rahmen eines begleitenden Monitorings, welches in Zusammenarbeit mit einem von den Festspielhäusern beauftragten (Verkehrs-) Planungsbüro durchgeführt wird, werden die Auswirkungen sowie Ausnahmen der Durchfahrtsbeschränkungen bzw. auftretende Verlagerungseffekte mit dokumentiert. Auf Basis der gewonnen Daten wird eine Evaluierung durchgeführt, die die Grundlage für die Entwicklung von etwaigen erforderlichen Begleitmaßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Entlastung der angrenzenden Stadtteile bildet. Zudem soll vom Wirtschaftsservice in Zusammenarbeit mit dem Altstadtverband eine Evaluierung der wirtschaftlichen Entwicklung der Altstadt-Unternehmen während der Umbauphase durchgeführt werden, um gegebenenfalls die Begleitmaßnahmen darauf abzustimmen. (Beilage 57)

GR Mag. Kotic ersucht um punktweise Abstimmung und um Berücksichtigung der Protokollanmerkung zu Punkt 2(b) von GR Dorner, LLM, gestellt im Planungsausschuss am 5.12.2024, dass im Rahmen des Gestaltungswettbewerbs auch die Gastgärten unter Einbindung der betroffenen Unternehmen berücksichtigt werden sollen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag zu Amtsbericht der Abt. 5/03 vom 04.10.2024.

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über Punkt 1 (a):

Einstimmiger Beschluss

Über Punkt 2 (b): mit der Protokollanmerkung von GR Dorner, LLM oec. vom Planungsausschuss am 05.12.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

Über Punkt 3 (c):

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Dr. Ferch

Über Punkt 4 (d):

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ

(Beilage 58)

Vortrag Gemeinderat Daniel Käfer (TOP 46)

05/03/70124/2023/012

Bebauungsplan der Grundstufe "SCHALLMOOS-SÜD 19 / G1"

Röcklbrunnstraße 20 Gst. 145/16 u.a. KG Gnigl

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemäß § 65 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird der Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS-SÜD 19 / G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 für den Bereich Röcklbrunnstraße 20, Gst. 145/16 u.a., KG Gnigl, beschlossen.“

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 11.11.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 59)

Vortrag Gemeinderat Lukas Bernitz (TOP 47)

05/03/72398/2024/011

Planungsziele zum Abschluss einer Rauordnungsvereinbarung

für das Projekt "Glan Gärten"

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Planungsziele vom 12.11.2024 laut Beilage werden als Teil der Rahmenbedingungen für die Standortentwicklung Glan Gärten als Grundlage für die Ausarbeitung einer Vereinbarung gemäß § 18 ROG 2009 beschlossen.“

GR Dipl. Ing. Brandstätter bringt erneut für die ÖVP folgenden Gegenantrag ein:
Amtsbericht zurück zum Amt

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 15.11.2024.

Die Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der ÖVP abstimmen:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der ÖVP und GR Dr. Ferch

Über den Hauptantrag:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Dr. Ferch

(Beilage 60)

Vortrag Gemeinderat Lukas Bernitz (TOP 48)

05/03/72871/2024/014

Stadtplanerische Zielsetzungen zum Projekt "Glan Gärten"

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Stadtplanerischen Zielsetzungen vom 11.11.2024 laut Beilage werden als Grundlage für das kooperative städtebauliche Verfahren und für die weitere Projektentwicklung empfohlen.“

GR Dipl. Ing. Brandstätter bringt erneut für die ÖVP folgenden Gegenantrag ein:
Amtsbericht zurück zum Amt

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 5/03 vom 13.11.2024.

Die Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der ÖVP abstimmen:
Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der ÖVP

Über den Hauptantrag:
Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der ÖVP, FPÖ und GR Dr. Ferch (Beilage 61)

Vortrag Gemeinderat Mag. Ingeborg Haller (TOP 49)

06/00/23595/2013/031
Smart City Salzburg
Evaluierungsamtsbericht Kooperation mit dem
Salzburger Institut für Raumordnung und
Wohnen (SIR) und Projekt IncorporateEE

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

1. Der SIR Leistungsbericht Smart City Salzburg 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Ziele des "Smart City Masterplans 2025", die die Energiekoordination betreffen, werden weitergeführt, um die Projektumsetzung in den Bereichen Energie und Innovation voranzutreiben. Smart City Ziele in der Energiekoordination umfassen Themen wie die strategische Energieaufbringung, Projekte zu innovativen Energielösungen und diverse Lösungsansätze um den Energieverbrauch zu senken und die Energieeffizienz im Stadtgebiet voranzutreiben.
3. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (neue Klimaschutzstrategie in Form des Klimafahrplans und Smart City Masterplan 2025), wird der seitens des Projektteams "Pionierstadt" zu erstellende Klimafahrplan um die Inhalte des "Smart City Masterplans 2025" erweitert. Dieses Strategiedokument aus Klimafahrplan mit den Smart City Zielen kann damit eine umfassende gesamtstädtische Klimaschutzstrategie darstellen und mit Ende 2025 den "Smart City Masterplan 2025" ablösen. Die Weiterverwendung der Bezeichnung Smart City Salzburg wird dabei mit überlegt.
4. Die zur Umsetzung des "Smart City Masterplans 2025" abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit dem SIR wird für das Jahr 2025 fortgeführt. Diese bestehende Kooperationsvereinbarung "Smart City" mit dem SIR wird seitens Abt. 06/00 fristgerecht mit Ende 2024 (12-monatige Kündigungsfrist) gekündigt und läuft damit Ende 2025 aus.
5. Die zu bildende Organisation aus Smart City und Pionierstadt erarbeitet eine neue gemeinsame Kooperationsvereinbarung mit dem SIR, die zur politischen Beschlussfassung vorgelegt wird. Bisherige langfristig angelegte Bestandteile der Kooperationsvereinbarung, wie die Finanzierung des e5 Programms ab dem Jahr 2026, werden in diese neue Vereinbarung aufgenommen.
6. Der Zwischenstand zum laufenden Projekt IncorporateEE / Sanierungsplus wird zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 25.10.2024.

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ (Beilage 62)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 50)

07/02/71141/2024/001

Gebührenerhöhung Parkplatz Schloss Hellbrunn

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

Die Erhöhung der Parkplatzgebühren Hellbrunn mit 1.1.2025 soll wie folgt erfolgen:

PKW:

- Erhöhung der Parkplatzgebühr von € 2,00 auf € 3,00 für die ersten 2 Stunden
- Erhöhung des Tageshöchstsatzes von € 4,00 auf € 10,00.

Reisebusse:

- Erhöhung der Parkplatzgebühr von € 10,00 auf € 15,00 pro Stunde
- Erhöhung des Tageshöchstsatzes von € 50,00 auf € 75,00

GR Dürnberger bringt erneut für die FPÖ folgenden Gegenantrag ein:

Die Gebühren in den ersten zwei Stunden werden nicht erhöht.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/02 vom 21.11.2024.

Der Vorsitzende lässt wie folgt über den Gegenantrag abstimmen:

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der FPÖ und GR Dr. Ferch

Über den Hauptantrag:

Mehrheitlicher Beschluss gegen die Stimmen der FPÖ und GR Dr. Ferch

(Beilage 63)

Vortrag Gemeinderat Vincent Paul Pultar, BA (TOP 51)

07/03/10632/2024/002

Abfuhrordnung 2025

Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende Abfuhrordnung 2025 wird zum Beschluss erhoben.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/03 vom 22.10.2024.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 64)

Ende der Sitzung: 13.52 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Dauer der Sitzung: 3 Stunden 57 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 50